

FINANZIELLE PROBLEME

WOHIN WENDE ICH MICH?



INFOS FÜR FRAUEN & MÄNNER
IM KANTON AARGAU

Impressum

Herausgebende:

- Caritas Aargau
- Aargauische Evangelische Frauenhilfe
- Frauenzentrale Aargau
- Schuldenberatung Aargau-Solothurn
- Sexuelle Gesundheit Aargau

Für die finanzielle Unterstützung danken wir folgenden Organisationen:

- Caritas Aargau
- Aargauische Evangelische Frauenhilfe
- Frauenzentrale Aargau
- Schuldenberatung Aargau-Solothurn
- Sexuelle Gesundheit Aargau
- Swisslos-Fonds Kanton Aargau

1. Auflage Juni 1993: 5'000 Exemplare
2. Auflage April 1996: 6'000 Exemplare
3. Auflage Februar 2003: 8'000 Exemplare
4. Auflage März 2008: 10'000 Exemplare
5. Auflage April 2016: 5'000 Exemplare
6. Auflage Juni 2020: 5'000 Exemplare

Layout: Esther Häusermann, Luzern, Grafik: Franziska Michel, Aarau

Aarau, Juni 2020

Seiten Inhalt

4

Vorwort

Wie kann ich vorsorgen?

5 - 6

Budgetieren schützt vor finanziellen Sorgen

7

Tipps für Eltern im Umgang mit Geld

8

Schulden – was tun?

9

Leben mit Schulden

Was soll ich tun?

11

Meine Einnahmen reichen nicht zum Leben

11

Meine Einnahmen reichen nicht für Unvorhergesehenes

11

Es wächst mir alles über den Kopf

12

Nach der Kündigung wurde ich schwanger

12

Ich will mein Kind selber betreuen oder fremdbetreuen lassen

13

Wir möchten uns trennen

13

Alimentenzahlungen bleiben aus

14

Einer Straftat zum Opfer gefallen

14

Infolge Krankheit/Unfall kann ich längere Zeit nicht arbeiten

15

Ausserordentliche Kosten belasten mein IV- und EL-Budget

15

Die AHV-Renten decken die Kosten für unseren Lebensunterhalt nicht

16

Spannungen oder Gewalt in der Beziehung, keinen Zugriff auf das Einkommen

Wer bietet welche Hilfe an?

Öffentliche Institutionen zur finanziellen Unterstützung

17 - 20

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Invalidenversicherung (IV)

21

Ergänzungsleistungen (EL)

22

Individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligung (IPV)

23 - 24

Arbeitslosenversicherung (ALV)

25 - 26

Öffentliche Sozialhilfe

27 - 28

Elternschaftsbeihilfe

29

Mutterschaftsentschädigung

30

Ausbildungsbeiträge (Stipendien)

Institutionen

31 Alimenteninkasso Aargau

32 Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG)

33 K & F Fachstelle Kinder und Familien

34 Budget- und Sozialberatung Aargau

35 - 36 Frauenzentrale Aargau

37 - 38 Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen und Sozialdienste der Gemeinden

39 - 40 Kirchliche Regionale Sozialdienste (KRSD)

41 Krebsliga Aargau

42 Lungenliga Aargau

43 Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn

44 Patientenstelle Aargau Solothurn

45 Procap Aargau/Solothurn Sozialversicherungsberatung

46 Pro Infirmis Aargau

47 Pro Juventute Aargau

48 - 49 Pro Senectute Aargau

50 Schuldenberatung Aargau-Solothurn

51 Sexuelle Gesundheit Aargau

Weitere Beratungs- und Hilfestellen

52 Diakonische Dienste und Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien

53 KulturLegi Aargau

54 Lebensmittelhilfe

55 - 56 Rechtsberatungen im Kanton Aargau

57 - 58 Direkte Überbrückungshilfe: Fonds und Stiftungen

Unsere Gesellschaft ist laufend im Wandel: Für Familien, Einzelpersonen und Alleinerziehende stellt dies eine stetige Herausforderung dar, insbesondere für die Working Poor. Was bedeutet dieser allgemein bekannte Begriff konkret? Von Working Poor wird gesprochen, wenn eine Person trotz Erwerbstätigkeit arm oder von Armut bedroht ist. Analysiert man die Armutsstatistik nach soziodemografischen Merkmalen, so sind zwei Dinge besonders brisant. Erstens: Mehr als ein Drittel der Armutsbetroffenen in der Schweiz sind Familien – Väter, Mütter und Kinder. Unter ihnen sind Alleinerziehende überdurchschnittlich vertreten. Zweitens: Obwohl Erwerbstätigkeit die Mehrheit der Bevölkerung vor Armut schützt, ist der Anteil der Working Poor erschreckend hoch. Der Spardruck trifft zu einem grossen Teil auch Familien und damit zahlreiche Kinder. Er trifft besonders viele Alleinerziehende, denen es angesichts der eingeschränkten Möglichkeiten der familienexternen Betreuung oft nicht möglich ist, ihr Erwerbsarbeitspensum auszuweiten. Und er trifft Menschen, die täglich in einer Vollzeit-anstellung zu nicht existenz-

sichernden Tieflohnen arbeiten müssen. Um dieser Situation etwas entgegenzuhalten, entstand diese Broschüre. Sie hat zum Ziel, Betroffenen den Zugang zu verschiedenen Institutionen zu erleichtern. Sie enthält wichtige Informationen zu Leistungen und rechtlichen Ansprüchen. Interessierte können sich Gedanken zur Vorsorge machen und werden ermutigt, ihre Rechte und Möglichkeiten auszuschöpfen. Seit ihrem Erscheinen 1993 wurde diese Broschüre 34'000-mal versandt. Aufgrund der grossen Nachfrage entschieden wir uns für eine sechste, überarbeitete Auflage. Der Inhalt wurde den gültigen gesetzlichen und administrativen Verhältnissen angepasst und um einige neue Anlaufstellen ergänzt. Diese Publikation geht vorwiegend auf finanzielle Belange ein. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Beratungsstellen stehen unter Schweigepflicht. Ohne die Hilfe der jeweiligen Fachstellen wäre es kaum möglich gewesen, diese Broschüre zu bearbeiten. Herzlichen Dank allen, die mitgeholfen haben, die Texte zu überarbeiten.

Herausgebende

- Caritas Aargau
- Aargauische Evangelische Frauenhilfe
- Frauenzentrale Aargau
- Schuldenberatung Aargau-Solothurn
- Sexuelle Gesundheit Aargau



Budgetieren schützt vor finanziellen Sorgen

Die eigene finanzielle Situation kennen

Ob Familie, Doppelverdienende oder Alleinerziehende, ob Lernender oder Studentin: Ohne genaues und realistisches Budget kann die persönliche finanzielle Situation schnell einmal Sorgen bereiten.

Vor allem bei Veränderungen in der Lebenssituation – Heirat, Geburt eines Kindes, Anschaffung von Wohneigentum, Einkommensveränderungen, Trennung, Ausbildung usw. – empfiehlt es sich, eine aktualisierte Übersicht über die eigenen Finanzen zu erlangen, etwa in Form einer Budgetplanung.

Das Erstellen und Umsetzen eines Budgets zeigen einer Einzelperson, einer Familie oder einem Paar auf, wie mit den vorhandenen Einnahmen, den bestehenden Ausgaben und Forderungen umgegangen werden kann.

Das Erstellen eines Budgets heisst: Sämtliche Einnahmen und Ausgaben (Fix- und Haushaltskosten, persönliche Ausgaben und Rückstellungen) erfassen und diese ins Lot bringen. Das Umsetzen eines Budgets

meint: eine regelmässige Kontrolle und Übersicht im Alltag erhalten, sei dies mit einem Haushaltsbuch, einer Budget-App, einem PC-Programm, dem Kontenplan oder dem altbewährten Couvert-System.

Der Umgang mit den eigenen Finanzen ist lernbar. Es erfordert Methode, Genauigkeit, Zeit und Disziplin. Diese Investitionen lohnen sich, wenn dadurch Klarheit bezüglich der Ausgaben entsteht.

Veränderungen der Lebenssituation

Bei all den folgenden möglichen Veränderungen der Lebenssituation empfiehlt sich, das persönliche Budget neu zu überarbeiten und eine angepasste Umsetzung im Sinne einer Schuldenprävention zu erstellen.

Hierbei lohnt es sich, ein besonderes Augenmerk auf die steuerliche Situation und deren Möglichkeiten zu richten.

Geburt eines Kindes

Nach der Geburt eines Kindes verändert sich einiges im Leben und an der finanziellen Situation der Eltern: Einkommenseinbussen,

Ausgaben für Drittbetreuung, veränderte Steuerbelastung, tiefere Abgabe an die Altersvorsorge (Pensionskasse) wegen der Reduktion des Arbeitspensums, höhere Haushalt- und Wohnkosten usw. Es lohnt sich, ein Budget zu erstellen und sich über allfällige finanzielle Leistungen (Mutterschaftsentschädigung, Elternschaftsbeihilfe, günstige Baby-Erstausrüstung, subventionierte Kinderkrippen usw.) zu informieren.

Einkommenseinbussen

Bei Arbeitslosigkeit oder infolge von Wegfall oder Herabsetzung eines Ersatz Einkommens verändert sich das Budget meistens massgeblich. Die Ausgaben müssen eingeschränkt und Ansprüche auf allfällige Einnahmen (wie etwa Prämienverbilligung, Sozialhilfe, Stipendien) geprüft werden.

Finanzielle Aspekte bei Trennung und Scheidung

In beiden Fällen ist es wichtig darauf zu achten, dass in der Trennungsvereinbarung wie auch in der Scheidungskonvention der Kinderunterhalt (exklusive Familienzulagen) und der Ehegattenunterhalt klar

Budgetieren schützt vor finanziellen Sorgen

festgehalten sind. Die Familienzulagen sind zusätzlich von der unterhaltspflichtigen Person zu leisten, falls von ihr auch effektiv bezogen. Die Unterhaltszahlungen sollen an den Landesindex gebunden sein.

Nach einer Scheidung empfiehlt es sich, unverzüglich das AHV-Splitting durchzuführen.

Falls der Kinderunterhalt nicht bezahlt wird, kann sich die unterhaltsbegünstigte Person an den Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde wenden. Für die Berechnung einer Alimentenbevorschussung gibt es Grenzwerte bei den Einnahmen und dem Vermögen sowie bei der Höhe des Kinderunterhalts.

Bei einem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben bestehen Rechte auf Arbeitslosentaggelder und Weiterbildungsangebote für Frauen und Männer, die vor der Trennung oder Scheidung nicht erwerbstätig waren.

Altersvorsorge

Es ist nie zu früh, aber oft zu spät, um Massnahmen für die Vorsorge einzuleiten. Auch im Hinblick auf die Altersvorsorge ist es daher von Vorteil, sich einen Überblick über den Vermögensstand sowie über künftige Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen.

Die Altersvorsorge setzt sich in der Regel aus drei Elementen zusammen: einer staatlichen AHV-Rente, Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen-Rente oder -Kapitalauszahlung) sowie der privaten Vorsorge (steuerprivilegiertes Sparen mit der dritten Säule, Auszahlung von Lebensversicherungen im Erlebensfall, Wohneigentum, Ersparnisse).

Die Höhe der AHV-Altersrente hängt von der Anzahl Beitragsjahre und dem durchschnittli-

chen Jahreseinkommen (unter Einbezug der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften) während der Beitragszeit ab. Eine kürzere Einzahlungsdauer und Lücken wirken sich auf die Höhe der Rente aus.

Reichen die AHV-Renten und das übrige Einkommen nicht aus, um die Lebenshaltungskosten zu decken, können Ergänzungseinkünfte (S. 21) beantragt werden.

Informationen und Auskunft

Die Budget- und Sozialberatung Aargau (S. 34) sowie die Frauenzentrale Aargau (S. 35) bieten Budgetberatungen für Frauen und Männer an.

Weitere Informationen und Budgetvorlagen sind erhältlich unter:

www.budgetberatung.ch



Tipps für Eltern im Umgang mit Geld



Mit einem engen Budget Kinder aufzuziehen, ist anspruchsvoll. Ein schlechtes Gewissen ihnen gegenüber verleitet oft zu unüberlegten Käufen, die das Budget zusätzlich belasten. Darum lohnt es sich, mit Kindern altersangepasst über die finanzielle Situation zu sprechen und sich so vor unrealistischen Forderungen zu schützen. Letztlich brauchen Kinder und Jugendliche ausreichend zu essen, Liebe, Zuwendung, Beschäftigung und Bildung.

Übung macht den Meister

Taschengeld oder ab und zu eine geschenkte kleine Note gibt Kindern die Möglichkeit, eigene Erfahrungen mit Geld zu sammeln, selber finanzielle Entscheidungen zu treffen und aus Fehlern zu lernen. Auch

eröffnet beispielsweise das gemeinsame Einkaufen ein vielfältiges Übungsfeld im Umgang mit Geld: «Was kann ich mir leisten?» und «Brauche ich das wirklich?» sind zentrale Fragen, die sich alle stellen müssen.

Jugendlohn zahlt sich aus

Ab zwölf Jahren wird heute der Jugendlohn empfohlen: Kinder erhalten Geld für Kleider, Coiffeur, Handy usw. und teilen sich dieses eigenständig ein. So lernen sie, Konsumwünsche gegen notwendige Anschaffungen abzuwägen, längerfristig zu planen und mit einem beschränkten Budget auszukommen. Der Jugendlohn braucht bei der Einführung eine gemeinsame Diskussion zwischen Eltern und Kindern und funktioniert auch bei engem Budget.

Tipps in Kürze

- Kinder sind dankbar für Anregungen zu kostenlosen Freizeitbeschäftigungen.
- Jugendliche können sich mit einem Nebenjob eigenes Geld dazuverdienen, um sich den einen oder anderen Wunsch selbst zu erfüllen.
- Viele Handy-Anwendungen lassen sich auch mit einem günstigen Abo benützen, dazu braucht es kein teures Gerät.
- Bedürfniskontrolle und Geduld sowie ein gesundes Selbstbewusstsein sind wichtig, um im Leben zu bestehen. Das lässt sich mit keinem Geld der Welt kaufen.

Informationen und Auskunft

Auskunft gibt die Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 50).

Weitere Informationen finden sich auf www.schulden-ag-so.ch unter: Prävention > Eltern.

Schulden – was tun?

Finanzielle Schwierigkeiten belasten alle Lebensbereiche. Solide und längerfristig nachhaltige Lösungen bedürfen deshalb einer fachlichen Begleitung. Je frühzeitiger der Lösungsweg eingeschlagen wird, desto einfacher ist er.

Die Schulden bereinigen

Der Weg aus der Schuldenfalle ist auf vielfache Weise möglich. Er erfordert von der betroffenen Person Disziplin und einen langen Atem. Ratsuchende müssen bereit sein, professionelle Hilfe zur Schuldensanierung anzunehmen. Ebenso müssen sie willens sein, das Sanierungsbudget so einzuhalten, dass keine weiteren Schulden hinzukommen.

Ausgangslage

Wer sowohl beim Einkommen als auch bei den Ausgaben über eine stabile Lebenssituation verfügt, hat folgende Lösungsmöglichkeiten:

Aussergerichtliche Schulden-sanierung

Sie verspricht die Schuldenbefreiung nach Ablauf der Sanierungszeit.

Einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG

Dieses gerichtliche Verfahren wird nicht im Amtsblatt publiziert und führt nach der Bewilligung durch das Gericht zur Sistierung der Lohnpfändung. Wer über eine stabile Situation sowohl beim Einkommen als auch bei den Ausgaben verfügt, hat diese Möglichkeit. Für das Zustandekommen der Schuldenbereinigung ist die Zustimmung aller Gläubiger nötig.

Gerichtlicher Nachlassvertrag nach Art. 293 SchKG

Das gerichtliche Verfahren wird im Amtsblatt publiziert und verursacht neben der Veröffentlichung auch Gerichts- und Publikationskosten.

Der durch das Gericht bestätigte Nachlassvertrag ist auch für die Gläubiger verbindlich, welche ihre Zustimmung nicht geben.

Auskunft gibt die Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 50), Informationen finden sich auf: www.schulden-ag-so.ch





Einkünfte decken Ausgaben

Besteht keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss eines Nachlassvertrags, reichen aber die Einkünfte zur Bezahlung der laufenden Ausgaben, kommt es zur:

Insolvenzerklärung (Privatkonkurs) nach Art. 191 ff. SchKG

Diese Lösung entlastet vorübergehend oder längerfristig in schwierigen Überschuldungssituationen. Die Schulden bleiben jedoch in Form von Verlustscheinen bestehen. Dieses Verfahren wird vom Gericht erst eröffnet und im Amtsblatt publiziert, wenn die Verfahrenskosten beglichen sind.

Keine Aussicht auf eine Lösung?

Auch wenn es in einer verfahrenen finanziellen Situation nicht so aussieht, als gäbe es eine Lösung, lohnt es sich, eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Tipps der Profis können helfen, das noch zur Verfügung stehende Geld optimal zu nutzen.

Tipps bei einer Lohnpfändung

Die knappen finanziellen Mittel konsequent für den aktuellen Lebensbedarf einsetzen, damit neue Schulden verhindert werden können.

1. Lebensbedarf (Nahrung und Getränke)
2. Wohnungsmiete
3. Gas- und Stromrechnungen
4. Krankenkassenprämien
5. Alimente

Die Spielräume bei einer Lohnpfändung ausnutzen!

- Sofort die Miete, Alimente und Krankenkassenprämie wieder bezahlen. Die Quittung kann dem Betreibungsamt vorgelegt und der Betrag zur Rückerstattung im Rahmen des gepfändeten Betrages geltend gemacht werden.
- Berufskosten können angerechnet werden (auswärtige Verpflegung, Fahrkosten, Berufskleider), ebenso Unkosten für Bewerbungen und für die Arbeitssuche.

Weitere Ausgaben, die in Vorabsprache und gegen Vorlage der Quittungen im Rahmen des gepfändeten Betrages beim Betreibungsamt geltend gemacht werden können:

- Auslagen für Arzt, Arzneien (abzüglich Kostenbeteiligung Dritter), Geburt und Pflege von Familienangehörigen oder für einen bevorstehenden Wohnungswechsel
- jährliche Heizkostenabrechnung
- Sozialbeiträge (z. B. AHV-Beiträge bei Personen mit IV-Rente)
- Besuchsrecht: Besuch des Kindes

Information und Auskunft gibt: Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 50)
www.schulden-ag-so.ch





Meine Einnahmen reichen nicht zum Leben

Anna Z. erzieht ihren 12-jährigen Sohn allein und ist zu 80 Prozent erwerbstätig. Mit ihren Einnahmen aus Lohn und Unterhaltszahlungen kann sie knapp ihre Ausgaben decken. Anna Z.

möchte für sich und ihren Sohn ein genaues Budget erstellen und prüfen, ob sie allenfalls Anspruch auf andere Einnahmen (Prämienverbilligung, Sozialhilfe) geltend machen kann. Sie

kann sich an die Budget- und Sozialberatung Aargau (S. 34) oder an die Frauenzentrale Aargau (S. 35) wenden oder beim Sozialdienst ihrer Wohngemeinde nachfragen.

Meine Einnahmen reichen nicht für Unvorhergesehenes

Familie W. verfügt über bescheidene Einnahmen. Sie kann den laufenden Lebensunterhalt nur knapp bestreiten. Die Eltern realisieren, dass die Kosten der Zahnkorrektur ihrer Tochter ihr Budget sprengen werden. Nachdem sie sich bei der Krankenkasse nach einem möglichen Leistungsanspruch erkundigt

haben, wenden sie sich an eine Beratungsstelle, zum Beispiel an die Jugend-, Ehe- und Familienberatung (S. 37), Caritas Aargau (S. 39), die Budget- und Sozialberatung Aargau (S. 34), die Frauenzentrale Aargau (S. 35) oder an den Sozialdienst der Wohngemeinde.

Die Beratungsstellen oder der Sozialdienst können aufgrund der Abklärungen und mit dem Einverständnis der Familie W. an private Fonds und Stiftungen gelangen. Je nach Beurteilung des Gesuchs kann ein Teil der Kosten übernommen werden.

Es wächst mir alles über den Kopf

Der Ehemann von Susanne B. hat sich von ihr getrennt und ist ausgezogen. Die Trennung ist definitiv. Susanne B. arbeitet als Aushilfsverkäuferin. Ihr Lohn reicht nicht aus, um ihren Lebensunterhalt selber zu bestreiten. Sie weiss nicht mehr weiter, da bislang ihr Mann alle administrativen und finanziellen Angelegenheiten erledigte. Susanne B. wendet sich an die Budget- und Sozialberatung

Aargau (S. 34). In einem persönlichen Beratungsgespräch wird eine Auslegeordnung der aktuellen Lebenslage erstellt und es werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Die Sozialarbeiterin begleitet Susanne B. in diversen Lebensbereichen: Sie unterstützt sie bei der Suche nach einer günstigeren Wohnung, informiert sie über die Angebote der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und über die

Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosentgeldern und Sozialhilfe. Zudem unterstützt sie Susanne B. in ihren administrativen Angelegenheiten und erklärt ihr etwa die Abläufe mit der Krankenkasse. Ebenfalls prüft Susanne B. mithilfe des gemeinsam erstellten Budgets, wie sie mit ihren Einnahmen auskommen kann.

Nach der Kündigung wurde ich schwanger

Maya T. kündigt ihre Arbeitsstelle, kurz darauf merkt sie, dass sie schwanger ist. Die Beziehung zu ihrem Freund gestaltet sich schwierig, er streitet die Vaterschaft ab. Da Maya T. als schwangere Frau nur geringe Chancen auf eine Neuanschaffung hat, möchte sie bei ihrer Arbeitgeberin bleiben. Ihre Kündigung ist jedoch rechtsgültig, obwohl ihr umgekehrt die Arbeitgeberin bis 16 Wochen nach der Geburt nicht kündigen könnte. Da sie bis zur Geburt ihres Kindes gern arbeiten würde und

sich gleich beim RAV meldet, kann Maya T. Taggelder der Arbeitslosenversicherung (S. 23) beziehen. Ab der Geburt ihres Kindes hat sie Anspruch auf einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub. In dieser Zeit erhält sie eine Mutterschaftsschädigung von 80 Prozent ihres bisherigen Einkommens. Danach hat sie bei ausreichender Rahmenfrist weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengelder, sofern sie auf Stellensuche ist. Will sie ihr Kind in den ersten sechs Monaten selber betreuen, kann sie

den Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe (S. 27) abklären. Für eine ausführliche Beratung wendet sie sich an die Beratungsstelle Sexuelle Gesundheit Aargau (S. 51). Sie wird dort zu persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen beraten und erhält Informationen über die notwendigen rechtlichen Schritte zur Vaterschaftsabklärung. Zudem organisiert die Beratungsstelle Gelder für die Baby-Erstausrüstung über Stiftungen und Fonds für Mutter und Kind.



Ich will mein Kind selber betreuen oder fremdbetreuen lassen

Vera F., alleinerziehende Mutter eines einjährigen Kindes, möchte ihr Kind selbst betreuen. Mit ihrem Anliegen meldet sie sich beim zuständigen Sozialdienst ihrer Wohngemeinde (Sozialdienst der Gemeinde oder Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle, S. 37). Dort erfährt

sie, dass sie Elternschaftsbeihilfe (S. 27) hätte erhalten können, aber nur für die ersten sechs Lebensmonate ihres Kindes. Da es bereits älter ist, wird sie Sozialhilfe beziehen müssen. Als Variante klärt die Beratungsperson mit Vera F., ob sie stundenweise arbeiten könnte.

Bei der Fachstelle Kinder & Familien (S. 33) resp. auf deren Website (www.kinderundfamilien.ch) sind alle aktuellen Betreuungsplätze gebietsbezogen abrufbar. Auch subventionierte Krippenplätze für Betroffene mit tiefen Einkommen sind speziell gekennzeichnet.



Wir möchten uns trennen

Anna L. (37) und Peter L. (43) sind seit 15 Jahren verheiratet, haben einen zehnjährigen Sohn und sind beide berufstätig, Anna zu 30 Prozent, Peter zu 100 Prozent. Die Ehe der beiden läuft nicht gut, und Anna kommt zum Schluss, dass eine Trennung das Beste für sie sei. Peter ist der Meinung, wenn sie sich unbedingt trennen wolle, solle sie doch ausziehen, aber finanzielle Unterstützung von ihm müsse sie ganz sicher nicht erwarten. Anna weiss nicht, ob und wie sie sich wehren kann. Mit ihren Fragen wendet sie sich an die Frauenzentrale Aargau

(S. 35) oder an die Budget- und Sozialberatung Aargau (S. 34). Dort erfährt sie, dass sie sich – wenn Peter nicht dennoch zu einer aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung Hand bietet – ans Familiengericht des zuständigen Bezirksgerichts wenden kann, um auf Trennung und Unterhaltszahlungen zu klagen. Sie erfährt auch, dass sie unter Umständen selbst dann anwaltlichen Beistand für eine solche Klage in Anspruch nehmen kann, wenn sie selbst kein Geld hat, um diesen zu bezahlen. Peter wendet sich für Rechtsfragen an eine der unentgeltlichen

Rechtsauskunftsstellen des Aargauischen Anwaltsverbandes (S. 55) oder an die Frauenzentrale (S. 35). Sollten sich Anna und Peter entschliessen, zusammen an ihrer Beziehung zu arbeiten oder allenfalls auch ihre Trennung gemeinsam zu klären, können sie sich an eine regionale Ehe- und Paarberatungsstelle (www.eheberatung-aargau.ch) oder www.paarberatung-aargau.ch) oder an eine Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle (S. 37) wenden.

**Alimentenzahlungen bleiben aus**

Nach ihrer Scheidung wartet Gertrud P. vergeblich auf die Überweisung der Alimente. Damit Kinderalimente bevorschusst werden, dürfen das Vermögen und die voraussichtlichen Einkünfte einen festgesetzten Grenzbetrag nicht überschreiten. Frauenalimente werden nicht bevorschusst. Um ihren Anspruch abzuklären und die Bevorschussung einzu-leiten, wendet sich Gertrud P. an den zuständigen Sozialdienst ih-

rer Wohngemeinde. Diese Stelle hilft ihr, die Frauenalimente, die ihr laut Scheidungsurteil zustehen, geltend zu machen. Das Inkasso kann die zuständige Wohnsitzgemeinde einer Alimenteninkassostelle (S. 31) in Auftrag geben.

Es ist Gertrud P. unangenehm, dass ihr geschiedener Mann betrieben wird. Sie weiss jedoch, dass es keine andere Möglichkeit gibt.

**Einer Straftat zum Opfer gefallen**

Caroline D. wurde von einem ihr unbekanntem Mann überfallen und dabei am rechten Arm mittelschwer verletzt. Ausserdem erlitt sie einen Schock. Durch den Hinweis der behandelnden Ärztin gelangt sie an die Beratungsstelle Opferhilfe (S. 43). Im ersten Beratungsgespräch wird diskutiert, ob sie eine Anzeige erstatten soll oder nicht. Mit der in Aussicht gestellten Unterstützung durch die Opferhilfestelle

kann sie sich den Schritt einer Strafanzeige besser vorstellen. Wichtig ist für sie auch die Möglichkeit, sich betreffend dem Schock und dessen Auswirkungen auf ihr tägliches Leben von einer Psychologin oder einem Psychologen begleiten/therapieren zu lassen. Eine entsprechende Fachperson wird ihr von der Opferhilfe vermittelt. Die Beratungsstelle Opferhilfe vermittelt

ihr auch eine Rechtsanwältin, die sie im Strafverfahren vertritt und bei Versicherungsfragen unterstützt.

Wenn Caroline D. es wünscht, kann sie sich weiterhin an die Beratungsstelle Opferhilfe wenden, wenn weitere Fragen oder Schwierigkeiten auftreten.

Infolge Krankheit/Unfall kann ich längere Zeit nicht arbeiten

Lilian L. erkrankt schwer. Da sie erst seit kurzer Zeit in einem neuen Arbeitsverhältnis steht, erhält sie keine lang andauernde Lohnfortzahlung. Auch die Leistungen ihrer Krankentaggeldversicherung reichen nicht aus, um ihren Lebensunterhalt zu decken. Sofern sie über keine Ersparnisse verfügt, ist sie bis zur Wiederaufnahme ihrer Arbeit auf eine vorübergehende Unterstützung durch die Sozialhilfe (S. 25) angewiesen.

Zeichnet sich eine längere Arbeitsunfähigkeit ab, empfiehlt es sich, mit einer Fachstelle wie der Pro Infirmis (S. 46), der Krebsliga (S. 41) oder der Lungenliga (S. 42) Kontakt aufzunehmen.

Wenn Lilian L. aufgrund eines Unfalls längere Zeit arbeitsunfähig wird, muss sie sich sofort nach dem Unfall mit ihrem Arbeitgeber in Verbindung setzen. Die Versicherungsleistungen bei einem Unfall sind deutlich

besser als bei einer Krankheit. Alle Arbeitnehmenden sind über ihre Arbeitgebenden berufsunfallversichert. Sofern Lilian L. bei ihrem Arbeitgeber mehr als 8 Stunden pro Woche angestellt ist, ist sie auch für Nichtberufsunfälle versichert.

Ausserordentliche Kosten belasten mein IV- und EL-Budget

Vreni M. erhält eine volle Rente der Invalidenversicherung (IV) sowie Ergänzungsleistungen (EL). Ihre Wohnung ist zu teuer. Im Nachbardorf hat sie eine kleinere und günstigere Wohnung gefunden. Die Kosten für den Umzug bringen sie jedoch in einen finanziellen Engpass. Sie wendet sich an eine Fachstelle wie Pro Infirmis (S. 46), Lungensliga (S. 42), Krebsliga (S. 41),

die Budget- und Sozialberatung Aargau (S. 34) oder die Jugend-, Ehe- und Familienberatung (S. 37). Eine Fachperson prüft mit Vreni M. die finanzielle Situation und stellt für die ausserordentlichen Auslagen ein Gesuch an eine Stiftung.



Die AHV-Renten decken die Kosten für unseren Lebensunterhalt nicht

Das Ehepaar Erika und Peter K. erhält zwei kleine AHV-Renten. Erika K. war Hausfrau und Mutter, Peter K. Hilfsarbeiter und immer wieder arbeitslos. Eine gewisse Zeit war die Familie auf Sozialhilfe angewiesen. Weil die Renten ihren Lebensunterhalt nicht decken, haben sie bei der Wohnsitzgemeinde Ergänzungsleistungen beantragt. Dort werden sie auch darüber informiert, dass Gesundheits-

kosten in der Regel im Rahmen der Ergänzungsleistungen rückvergütet werden. Trotz der Ergänzungsleistungen reichen die finanziellen Mittel jedoch nicht aus, um unvorhergesehene Rechnungen, etwa für eine grössere Anschaffung, zu begleichen. Das Ehepaar wendet sich deshalb an die Beratungsstelle Pro Senectute (S. 48).



Spannungen oder Gewalt in der Beziehung, kein Zugriff aufs Einkommen

Lisa M., verheiratet und Mutter von drei Kindern, fühlt sich am Ende ihrer Kräfte. Ihr Mann arbeitet zu 100 Prozent als Chauffeur, während sie sich zu Hause den Kindern und dem Haushalt widmet. Ihr Mann bezahlt die Rechnungen nicht, und sie haben bereits mehrere Betreibungen. Sie schämt sich für die Betreibungen. Ihr Mann verwaltet das Geld, sie hat keinen Zugriff auf das Konto. Er gibt ihr kaum Haushaltsgeld. Es gibt Zeiten,

da fehlt ihr das Geld, um Sachen für die Kinder zu kaufen oder das Essen für den nächsten Tag zu bezahlen. Spricht sie ihren Mann auf die finanziellen Engpässe an und bittet ihn um Hilfe, beschimpft er sie, demütigt sie vor den Kindern und zeigt sich aggressiv. Es kommt vor, dass er sie in diesen spannungsgeladenen Situationen schlägt. Lisa M. fühlt sich hilflos und ihrem Mann ausgeliefert. In letzter Zeit nehmen die Streitereien zu, ihr

Mann verhält sich zunehmend aggressiver. Sie meldet sich bei der Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (S. 32) und bittet um einen Termin. Im Gespräch werden mit Lisa M. Möglichkeiten und Strategien gesucht, um die Spannungen und die Gewalt zu Hause zu verringern.





Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV

Die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) hat den Auftrag, dafür zu sorgen, dass die Renten der gesamten Bevölkerung den Existenzbedarf angemessen decken. Die Pensionierung soll ohne grosse finanzielle Sorgen angestrebt werden können und ein tragischer Todesfall in der Familie kein zusätzliches finanzielles Leid mit sich bringen. Die Alters- und Hinterlassenenrenten sowie die Hilflosenentschädigungen machen den grössten Teil der Leistungen der AHV aus.

Altersrente der AHV

Der ordentliche Anspruch auf eine Altersrente entsteht für Frauen mit 64 Jahren und für Männer mit 65 Jahren (Stand 2020). Der Anspruch entsteht am ersten Tag desjenigen Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt. Wer seine Altersrente beziehen will, hat die Anmeldung drei bis vier Monate vor Erreichen des Rentenalters einzureichen – ohne Anmeldung keine Leistung! Im Rahmen des flexiblen Rentenalters kann der Bezug der Altersrente um ein oder zwei ganze Jahre vorgezogen oder um höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Die Rentenzahlung beginnt im Folgemonat nach Anspruch.

Wer seine Altersrente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter bezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer umgekehrt die Rente um ein bis maximal fünf Jahre aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente. Wie gross die Kürzung oder der Zuschlag ausfällt, wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.

Wer die Höhe seiner Altersrente mit oder ohne die Varianten Vorbezug oder Aufschub frühzeitig wissen will, kann eine kostenlose Vorausberechnung verlangen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach den anrechenbaren Beitragsjahren, dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen sowie den erworbenen Erziehung- und Betreuungsgutschriften.

Hinterlassenenrente der AHV

Eine Hinterlassenenrente soll beim Tod des Ehepartners oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterbliebenen in finanzielle Not geraten. Es gibt drei Arten von Hinterlassenenrenten:

- Witwenrente
- Witwerrente
- Waisenrente

Witwenrente

Eine verheiratete Frau, deren Ehegatte verstorben ist, hat Anspruch auf eine Witwenrente:

- wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung ein oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) hat. Als Kinder gelten auch im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des verstorbenen Ehegatten, die durch dessen Tod Anspruch auf eine Waisenrente haben. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, die bisher von den Ehegatten betreut wurden, sofern sie von ihnen später adoptiert werden;
- oder wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens fünf Jahre verhei-

ratet war. Wenn sie mehrmals verheiratet war, werden die Ehejahre zusammengezählt.

Eine geschiedene Frau, deren ehemaliger Ehegatte verstorben ist, hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn

- sie Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
- sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre war und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte,
- das jüngste Kind das 18. Lebensjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.

Eine geschiedene Frau, die keine dieser Voraussetzungen erfüllt, hat nur so lange Anspruch auf eine Witwenrente, als sie Kinder unter 18 Jahren hat.

Witwerrente

Ein verheirateter und geschiedener Mann, dessen (ehemalige) Ehegattin verstorben ist, erhält eine Witwerrente, solange er Kinder unter 18 Jahren hat.

Stirbt in einer eingetragenen Partnerschaft ein Partner, so ist der überlebende Partner einem

Witwer gleichgestellt. Somit besteht für den überlebenden Partner nur Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, falls er Kinder unter 18 Jahren hat.

Waisenrente

Ein Kind erhält eine Waisenrente der AHV, wenn die Mutter oder der Vater stirbt. Beim Tod beider Eltern besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten: eine vom verstorbenen Vater und eine von der verstorbenen Mutter. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag.

Für ein Pflegekind gelten besondere Bestimmungen.



Invalidenversicherung IV

Die Invalidenversicherung (IV) ist Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Wie die AHV ist sie eine gesamtschweizerische, obligatorische Versicherung. Oberstes Ziel der IV-Stellen ist es, Arbeitsplätze zu erhalten und versicherte Personen möglichst schnell wieder zu integrieren. Durch Geldleistungen im Rahmen der IV sollen die allfälligen ökonomischen Folgen einer Invalidität durch eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs aufgefangen werden. Alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sind, gelten grundsätzlich als obligatorisch bei der IV versichert.

Anspruch auf IV-Leistungen haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich (z. B. Haushalt) teilweise oder ganz eingeschränkt sind. Dieser Gesundheitsschaden muss voraussichtlich zumindest für längere Zeit bestehen. Versicherte unter 20 Jahren können ebenfalls Leistungen der IV er-

halten, wenn der Gesundheitsschaden ihre Erwerbstätigkeit voraussichtlich beeinträchtigen wird. Es spielt keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder die Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.

Bei Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr übernimmt die IV die Kosten für notwendige medizinische Massnahmen, für die berufliche Eingliederung (z. B. Ausbildungskosten) sowie für Hilfsmittel, die für die selbstständige und unabhängige Bewältigung des privaten Alltags benötigt werden (z. B. Rollstuhl).

Erwachsenen gewährt die IV in erster Linie Eingliederungsmassnahmen, wie zum Beispiel Berufsberatung, Umschulung oder Arbeitsvermittlung. Versicherte Personen müssen alle Massnahmen aktiv unterstützen, die ihrem Gesundheitszustand angepasst sind und zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsle-

ben getroffen werden. Zudem können versicherten Personen Hilfsmittel abgegeben werden, die infolge von Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge benötigt werden.

Ein Anspruch auf eine IV-Rente besteht, wenn nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung eine rentenbegründende Erwerbseinkünfte ausgewiesen ist. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen frühestens, wenn die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig war und nach Ablauf dieses Jahres weiterhin zu mindestens 40 Prozent erwerbsunfähig ist. Die Höhe der monatlichen IV-Rente richtet sich nach dem Grad der Invalidität, der Höhe der bezahlten Beiträge und der Anzahl Beitragsjahre. Mit der Pensionierung wird eine IV-Rente durch die AHV-Rente abgelöst.

Kinderrente der AHV/IV

Rentenberechtigte Personen haben zusätzlich einen Anspruch auf eine Rente für Kinder, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in Ausbildung befinden, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Dieser Anspruch gilt auch für unentgeltlich aufgenommene Pflegekinder, sofern diese vor Entstehung des Rentenanspruchs aufgenommen wurden.

Hilflosenentschädigung der AHV/IV

Eine Hilflosenentschädigung wird einer Person ausgerichtet, die aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder der dauernden persönlichen Überwachung bedarf. Die Entschädigung hängt nicht von Einkommen und Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit. Wer eine IV-

Hilflosenentschädigung erhält, kann zusätzlich einen **Assistenzbeitrag** beantragen, der eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung erleichtern soll. Mit dem Assistenzbeitrag können Betroffene selber Assistenzpersonen anstellen, welche die notwendige Hilfe erbringen. Das bedeutet, dass sie als Arbeitgebende auftreten, die entrichteten Löhne schriftlich aufzeichnen und davon die gesetzlichen Beiträge abrechnen. Nicht bezugsberechtigt sind angestellte Personen, die mit der behinderten Person in direkter Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Grosseltern) verwandt sind oder mit dieser in Partnerschaft leben.

Informationen und Anmeldung für Leistungen der AHV und IV

Ein Anspruch auf Leistungen der AHV und IV muss schriftlich angemeldet werden. Ohne schriftliche Anmeldung können keine Leistungen erbracht werden. Die entsprechenden Merkblätter und Anmeldeformulare sind kostenlos bei den Gemeindezweigenstellen der Sozialversicherungsanstalt (SVA) oder bei jeder Ausgleichskasse erhältlich, wo auch gern weitere Auskünfte erteilt werden.

Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Rente und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wer erhält Ergänzungsleistungen?

Wenn die Rente und das übrige Einkommen die Lebensunterhaltungskosten nicht decken, helfen Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV weiter. Ob jemand Ergänzungsleistungen erhält, hängt somit vom Einkommen und Vermögen ab. Ergänzungsleistungen sind keine Almosen: Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht Anspruch darauf. Eine Rentnerin oder ein Rentner in bescheidenen Verhältnissen hat bereits während des Rentenvorbezugs Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Schweizer Bürgerinnen und Bürger unterliegen für Ergänzungsleistungen keiner Karenzfrist. Ausländische Staatsangehörige müssen vor der Gesuchstellung nach Fall während min-

destens fünf (Flüchtlinge und Staatenlose) bis zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Für Angehörige der EU- und EFTA-Staaten existiert keine Karenzfrist mehr.

Welche Leistungen sind möglich?

Es bestehen zwei Kategorien von Ergänzungsleistungen:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden;
- individuelle Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten (wie Krankenkassenselbstbehalt, Zahnarztrechnung usw.), die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.

Bei Zahnbehandlungen (ausser in Notfällen) empfiehlt es sich, der EL-Durchführungsstelle einen Kostenvoranschlag einzureichen. Bei Zahnbehandlungskosten, die voraussichtlich Fr. 2000.– überschreiten, müssen der EL-Durchführungsstelle im Voraus immer ein Kostenvoranschlag, die Röntgenbilder sowie das vom Zahnarzt ausgefüllte sozialzahnmedizinische Formular eingereicht werden.

Wie werden die Ergänzungsleistungen berechnet?

Die Ergänzungsleistungen werden aufgrund der persönlichen Verhältnisse berechnet. Den anrechenbaren Einnahmen (Renten von AHV, IV, Pensionskasse und anderen Sozialversicherungen, Einkünfte aus Vermögen usw.) werden die anerkannten Ausgaben (Pauschalbetrag für Lebensbedarf, Mietzins, Heimkosten usw.) gegenübergestellt. Übersteigen nun die Ausgaben die Einnahmen, können Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

Informationen und Anmeldung

Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen ist die Gemeindezweigstelle der SVA der entsprechenden Wohngemeinde. Die Festsetzung und die Ausrichtung sind Aufgabe der SVA Aargau.

www.sva-ag.ch

**Individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligung (IPV)**

Anspruch auf Verbilligungsbeiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben im Kanton Aargau wohnhafte Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Massgebend für die Berechnung ist grundsätzlich die rechtskräftige Steuerveranlagung von vor drei Jahren (ausgehend vom Anspruchsjahr). Massgebliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (Heirat, Geburt usw.) oder den wirtschaftlichen Verhältnissen können bzw. müssen gemeldet werden.

Als wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen für mindestens sechs Monate um mindestens 20 Prozent verringert hat oder verringern wird.

Als wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse

gilt, wenn sich das Einkommen um mindestens 20 Prozent oder mindestens Fr. 20'000.– erhöht oder wenn sich das Vermögen um mindestens Fr. 20'000.– erhöht.

Es besteht eine Meldepflicht bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation.

Personen, die eine Prämienverbilligung beziehen und von einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse betroffen sind, müssen diese der SVA Aargau innert 60 Tagen nach Eintritt der Veränderung ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu.

Möchten Sie prüfen, ob Sie einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben? Dann nutzen Sie den Online-Rechner der SVA Aargau unter:

www.sva-ag.ch/rechner

Informationen und Anmeldung

Der Antrag auf Prämienverbilligung muss jährlich mit einem individuellen Anmeldecode online bei der SVA Aargau eingereicht werden. Die Anmeldefrist für die Prämienverbilligung des Folgejahres dauert jeweils bis zum 31. Dezember.

Zahlreiche weitere Informationen rund um die Prämienverbilligung finden Sie unter:

www.sva-ag.ch/pv

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe müssen keinen Antrag auf eine Prämienverbilligung stellen. Sie haben automatisch Anspruch auf Prämienverbilligung.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) gewährt angemessenen Ersatz bei Erwerbsausfall und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Alle Arbeitnehmenden sind obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Selbstständigerwerbende sind hingegen nicht versichert. Wer eine selbstständige Erwerbstätigkeit (SE) ausübt (etwa als Inhaber einer Einzelfirma), ist nicht ALV-beitragspflichtig und somit von der Anspruchsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich ausgeschlossen. Personen, die arbeitslos werden, da sie ihre Stelle in einem Betrieb verlieren, in welchem sie eine arbeitgeberähnliche Stellung beibehalten, haben in Analogie zu Art. 31. Abs. 3 Bst. c AVIG keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE), da sie die Entscheidung im Betrieb weiterhin bestimmen oder massgeblich beeinflussen können.

Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ist zuständig für die Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung und die Kontrolle der Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitslosenkasse prüft den Anspruch, berechnet die Höhe der Taggelder und zahlt aus.

Wer hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

Arbeitslosenentschädigung erhält, wer

- ganz oder teilweise erwerbslos ist und eine Voll- oder Teilzeitstelle sucht;
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat;
- in der Schweiz wohnt;
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt hat und noch nicht im AHV-Alter steht;
- in der Lage ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen;
- gemäss den Vorschriften regelmässig beim RAV die Kontroll- und Beratungsgespräche besucht;
- innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Anmeldung insgesamt mindestens 12 Monate angestellt war oder
- innerhalb der letzten 2 Jahre mehr als 12 Monate wegen Ausbildung, Weiterbildung, Mutterschaft, Krankheit, Unfall oder Aufenthalt in einer Anstalt keine Erwerbstätigkeit ausüben konnte;



- innerhalb der letzten 2 Jahre mehr als 12 Monate im Ausland war und sich über eine entsprechende Beschäftigung als Arbeitnehmende oder Arbeitnehmender ausweisen kann.

Zudem ist versichert, wer

- wegen Scheidung, Trennung, Tod des Ehegatten, Wegfall einer IV-Rente oder ähnlichen Gründen gezwungen ist, eine Arbeit aufzunehmen (sofern dieses Ereignis nicht länger als ein Jahr zurückliegt).

Ausserdem besteht unter gewissen Umständen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder für Personen, die sich der Erziehung von Kindern gewidmet haben.

Welche Leistungen sind möglich?

Die Arbeitslosenversicherung zahlt Arbeitslosenentschädigung in Form von Taggeldern, unter bestimmten Voraussetzungen finanziert sie auch Aus- und Weiterbildungskurse.

Die Taggelder betragen zwischen 70 und 80 Prozent des versicherten Verdienstes und sind zeitlich begrenzt. Der maximal versicherte Verdienst pro Monat liegt bei Fr. 12'350. Wenn vorher keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde, werden die Taggelder nach einem Pauschalansatz ausgerichtet. Wer selbst gekündigt hat, muss mit einer vorübergehenden Einstellung der Anspruchsberechtigung rechnen.



Es ist wichtig, sich bei der Arbeitssuche sofort (möglichst schon im Verlauf der Kündigungsfrist) bei der Wohngemeinde und beim RAV zu melden, auch wenn man selber gekündigt hat. Taggeldleistungen werden allerdings erst ab dem Datum der Anmeldung erbracht.

Informationen und Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt beim zuständigen RAV. Eine Adressliste aller Arbeitslosenkassen ist auf der Gemeinde und beim RAV erhältlich. Die Arbeitslosenkasse kann frei gewählt werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) oder das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) in Aarau.

www.ag.ch/awa
www.seco.admin.ch
www.treffpunkt-arbeit.ch

Öffentliche Sozialhilfe

Ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe besteht, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen und andere Hilfeleistungen (Arbeitslosenentschädigung, Rente, Stipendium oder Unterstützung durch Verwandte usw.) nicht rechtzeitig erhältlich gemacht werden können oder nicht ausreichen.

Die Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung und fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit. Den individuellen Verhältnissen der Hilfesuchenden Person ist Rechnung zu tragen.

Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und materielle Hilfe. Die materielle Hilfe wird in der Regel durch Geldleistungen oder durch die Erteilung von Kostengutsprachen ausgerichtet; sie wird individuell bemessen und umfasst nebst der Grundleistung zur Existenzsicherung verschiedene Komponenten, die der persönlichen Situation der gesuchstellenden Personen Rechnung tragen. Die persönliche Hilfe beinhaltet insbesondere Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen.

Um den Anspruch auf Sozialhilfe geltend zu machen, ist ein Gesuch um materielle Hilfe bei der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde einzureichen. Der Entscheid, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe gegeben ist, liegt dann bei der zuständigen Behörde. Auf jeden Fall hat jede gesuchstellende Person Anspruch auf einen schriftlichen Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Allenfalls klärt der Sozialdienst auch ab, ob die Verwandten der betroffenen Person einen Beitrag zu deren Unterhalt beitragen können.

Die gesuchstellende Person hat Rechte wie auch Pflichten. Es besteht beispielsweise eine Auskunft- und Mitwirkungspflicht. Beim Antrag auf Sozialhilfe müssen alle Einnahmen wie Lohn, Unterhaltszahlungen, Kinderzulagen usw. deklariert werden. Eine weitere Pflicht besteht in der Rückerstattungspflicht. Die bezogene Sozialhilfe ist, wenn sich die wirtschaftliche Situation der beziehenden Person gebessert hat, zurückzuzahlen.



Bemessung der Sozialhilfe

Für die Bemessung der materiellen Hilfe gelten im Kanton Aargau die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtlinien) mit den bis zum 1. Januar 2017 ergangenen Änderungen. Zunächst wird das soziale Existenzminimum berechnet und dem verfügbaren Nettoeinkommen (Erwerbseinkommen, Versicherungsansprüche, Renten, Unterhaltsbeiträge, Verwandtenunterstützung, Stipendien, freiwillige Leistungen Dritter oder Vermögen usw.) gegenübergestellt.

Das soziale Existenzminimum setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbedarf für den Lebensunterhalt

beinhaltet die Kosten für Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch, Haushaltsführung (z. B. Putzmittel, Waschmittel, Kehrichtsäcke), für Gesundheit, kleine Haushaltsgegenstände, für Verkehr (z. B. Halbtaxi, öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa), für Telefon, Handy, Post, für Unterhaltung und Bildung (z. B. Radio/TV, Internet, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung), für Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel) sowie für Geschenke oder Vereinsbeiträge.

Wohnkosten

gemäss den Mietzinsrichtlinien der jeweiligen Gemeinde.

Medizinische Grundversorgung

beinhaltet die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung sowie die Leistungen für medizinische Versorgung (Franchise und Selbstbehalt).

Situationsbedingte Leistungen

Leistungen z. B. für auswärtige Verpflegung, Beruf- und Verkehrsauslagen oder Kinderbetreuungskosten können je nach Situation mitberücksichtigt werden.

Grundbedarf nach Haushaltsgrösse*

1 Person: Fr. 986.–/Monat
 2 Personen: Fr. 1509.–/Monat
 3 Personen: Fr. 1834.–/Monat
 4 Personen: Fr. 2110.–/Monat
 5 Personen: Fr. 2386.–/Monat
 pro weitere Person: Fr. 200.–/Monat

* Grundbedarf für den Lebensunterhalt, im Kanton Aargau geltende Ansätze Stand 2020.

Informationen und Anmelden

Wer Sozialhilfe beantragen will, wendet sich an den zuständigen Sozialdienst der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde.

Handbuch Soziales Kanton Aargau:

www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/soziales/handbuch_soziales/handbuch_soziales_1.jsp





Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe ist eine Massnahme der sozialen Prävention. Sie ermöglicht wirtschaftlich schwachen Eltern oder Elternteilen, ihr Kind während der ersten sechs Monate persönlich zu betreuen. Die Elternschaftsbeihilfe dient damit nicht nur dem Kindeswohl, sondern soll gleichzeitig als Massnahme der sozialen Prävention Bedürftigkeit verhindern. Die Elternschaftsbeihilfe wird nach den Ansätzen des Ergänzungsleistungsgesetzes berechnet. Im Gegensatz zur Sozialhil-

fe ist sie nicht rückerstattungs-pflichtig.

Wer erhält Elternschaftsbeihilfe?

Die Ausrichtung der Elternschaftsbeihilfe ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Ein Elternteil muss sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmen.
- Der betreuende Elternteil muss seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton Aargau zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

- Während der Bezugsdauer müssen sich der betreuende Elternteil und das Kind im Kanton Aargau aufhalten.
- Die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt sowie das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung dürfen die Grenzbeträge, die der Regierungsrat festlegt, nicht überschreiten.
- Der betreuende Elternteil darf keine Sozialhilfe beziehen.
- Es darf kein steuerbares Vermögen vorhanden sein.

Für das Jahr 2020 gelten folgende Grenzbeträge für die Einkünfte:

Alleinerziehende
1 Erwachsene und 1 Kind (inkl. Neugeborenes) Fr. 23'927.– im Halbjahr*
1 Erwachsene und 2 Kinder (inkl. Neugeborenes) Fr. 27'953.– im Halbjahr*
1 Erwachsene und 3 Kinder (inkl. Neugeborenes) Fr. 31'979.– im Halbjahr*
1 Erwachsene und 4 Kinder (inkl. Neugeborenes) Fr. 36'005.– im Halbjahr*
Ehepaare und nicht verheiratete Eltern im gleichen Haushalt
2 Erwachsene und 1 Kind (inkl. Neugeborenes) Fr. 31'466.– im Halbjahr*
2 Erwachsene und 2 Kinder (inkl. Neugeborenes) Fr. 35'492.– im Halbjahr*
2 Erwachsene und 3 Kinder (inkl. Neugeborenes) Fr. 39'518.– im Halbjahr*
2 Erwachsene und 4 Kinder (inkl. Neugeborenes) Fr. 43'544.– im Halbjahr*

Für weitere Kinder erhöht sich der Grenzbetrag pro Kind um Fr. 4026.– im Halbjahr.

* effektiver Mietzins, jedoch max. Fr. 15'000.– pro Jahr

Der Anspruch entsteht mit der Geburt des Kindes. Berechtigt zum Bezug sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil. Im gleichen Haushalt lebende, nicht miteinander verheiratete Eltern werden bei der Berechnung der voraussichtlichen Jahreseinkünfte und des Vermögens den Ehepaaren gleichgestellt.

Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Halbjahreseinkünften. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet.

In Härtefällen, wie etwa bei Mehrlingsgeburten, Geburtsgebrechen, Behinderungen des Kindes oder chronischer Erkrankung mit grossem Pflegeaufwand, kann die Elternschaftsbeihilfe auf 24 Monate ausgedehnt werden.

Information und Anmeldung

Elternschaftsbeihilfe wird auf Gesuch hin mit dreimonatiger Rückwirkung, frühestens ab Geburt des Kindes, ausgerichtet. Das Gesuch muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eingereicht werden. Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Elternteils ist zuständig für die Gewährung der Elternschaftsbeihilfe. Die Gemeindeverwaltung oder der Sozialdienst nimmt die Anmeldung entgegen.

- www.ag.ch/dgs
Menü
> Gesellschaft
> Soziales
> Öffentliche Sozialhilfe
> Elternschaftsbeihilfe



Mutterschaftsentschädigung (MSE)



Eine Arbeitnehmerin hat gemäss Art. 329 f. OR nach der Niederkunft Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen oder 98 Tagen, der an einem Stück zu beziehen ist. Während des Mutterschaftsurlaubs hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes in Form von Taggeldern, höchstens Fr. 196.– pro Tag.

Anspruchsberechtigt sind

- Arbeitnehmerinnen;
- Selbstständigerwerbende;
- Frauen, die im Unternehmen ihres Ehemannes/Konkubinatspartners oder eines Angehörigen mitarbeiten und die einen Lohn beziehen;
- Frauen, die arbeitslos sind und bereits ein Taggeld der ALV beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen würden;

- Frauen, die wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde.

Anspruchsvoraussetzungen

Damit die Frau diese Zahlung erhält, muss sie

- während neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft bei der AHV versichert sein (spezielle Regelung bei Frühgeburten);
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Dauer des Anspruchs

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn die Mutter die

Erwerbsarbeit während dieser Zeit ganz oder teilweise aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig. Die Mutter ist meldepflichtig.

Höhe und Art der Entschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 Prozent des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Einkommens, höchstens aber Fr. 196.– pro Tag.

Information und Anmeldung

Die AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen findet sich unter:
www.ahv-iv.ch
 > Kontakte

Weitere Informationen sind erhältlich unter:
www.ahv-iv.ch/p/6.02.d
 (Merkblatt)



Ausbildungsbeiträge (Stipendien)

Bei schwierigen finanziellen Verhältnissen kann ein Gesuch um einen Ausbildungsbeitrag eingereicht werden für:

- kantonale Brückenangebote im Anschluss an die Sekundarstufe I;
- Ausbildungen auf Sekundarstufe II;
- Ausbildungen auf Tertiärstufe.

Personen und Familien, die sich eine Aus- und/oder Weiterbildung nicht alleine finanzieren können, haben folgende zwei Möglichkeiten:

1. Stipendien (werden halbjährlich entrichtet)
2. Darlehen (jährliche Auszahlung)

Termine für Gesuchseinreichung

Das Beitragsgesuch muss spätestens am letzten Tag desjenigen Monats, der dem Monat des ordentlichen Ausbildungsbeginns bzw. des entsprechenden Ausbildungsjahrs folgt, eingereicht werden.

Informationen und Anmeldung

Die Gesuchsformulare, Merkblätter sowie weitere nützliche Informationen sind auf der Website der Sektion Stipendien des Kantons Aargau erhältlich. Dort kann auch ein Online-Stipendienrechner genutzt werden:
www.ag.ch/stipendien

Betreffend anderer Finanzierungsmöglichkeiten hilft folgender Link:

www.ag.ch/dgs
 Menü
 > Gesellschaft
 > Soziales
 > Fonds- und Stiftungsverzeichnis

www.beratungsdienste-aargau.ch
 (ask-Stelle)



Alimenteninkasso Aargau

Wenn Unterhaltsbeiträge nicht, unvollständig oder unregelmässig bezahlt werden, kann dies zu einer wirtschaftlichen Notlage führen. Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz kann aushelfen, indem sie Unterhaltsbeiträge an Kinder bevorschusst und Inkassohilfe anbietet.

- Das Gesuch um Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge ist bei der Wohngemeinde des Kindes einzureichen.
- Es muss ein rechtsgültiger, vollstreckbarer Rechtstitel (Gerichtsurteil, Konvention oder Unterhaltsvertrag) vorliegen.
- Die finanziellen Verhältnisse (Einkommen und Vermögen) des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes/der Kinder liegen innerhalb der durch den Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen.

Wer hat Anspruch auf eine Bevorschussung?

Mündige Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit unbezahlten Unterhaltsansprüchen. Bevorschusst werden nur Kinderunterhaltsbeiträge.

Was ist Inkassohilfe?

Unterhaltsberechtigte werden von der Gemeinde am Wohnsitz bei der Durchsetzung ihrer Alimentenforderungen unterstützt. Die zuständige Gemeinde kann die Inkassohilfe an eine geeignete Amtsstelle oder private Institutionen wie das Alimenteninkasso Aargau übertragen. Die Inkassohilfe für Kinderunterhaltsbeiträge erfolgt unentgeltlich. Für die Inkassohilfe der Ehegattenunterhaltsbeiträge kann bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Jahresgebühr verrechnet werden.

Auskunft geben:

Stadt- und Gemeindeverwaltungen

Alimenteninkasso Aargau

Rain 6
Postfach 2208
5001 Aarau
Tel. 056 448 98 20
info@alimenteninkasso-ag.ch
www.alimenteninkasso-ag.ch

Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG)**Wer wird unterstützt?**

Im Kanton Aargau werden polizeiliche Einsätze wegen häuslicher Gewalt der Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) gemeldet. Unter häuslicher Gewalt versteht man jede Form von Gewalt zwischen Erwachsenen in bestehenden oder aufgelösten Beziehungen, Ehen oder Partnerschaften. Sie schliesst die Mitbetroffenheit von Kindern ein. Mögliche Formen häuslicher Gewalt sind Schläge, das Zufügen anderer Verletzungen, Vergewaltigung, psychischer und verbaler Terror, Stalking, Kontrollverhalten, das Entziehen von finanziellen Mitteln oder Rechten oder das Beschneiden der persönlichen Freiheit. Die AHG kontaktiert und berät sowohl Gewaltbetroffene als auch Gewaltausübende. Zudem klärt sie ab, ob Kinder und Jugendliche gefährdet sind, und stellt sicher, dass alle Betroffenen über die entsprechenden

Beratungs- und Hilfsangebote informiert werden.

Auch ohne vorherigen Polizeieinsatz steht die AHG grundsätzlich allen Gewaltbetroffenen, Gewaltausübenden und Minderjährigen für eine Beratung oder Triage zur Verfügung. Die Beratungen sind kostenlos und die AHG-Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.

Das Angebot für Betroffene und Dritte

Die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt begleitet und berät gewaltbetroffene und gewaltausübende Personen, aber auch involvierte oder besorgte Dritte wie Familienangehörige, Bezugspersonen, Vorgesetzte und Nachbarn. Zusammen mit der gewaltbetroffenen oder gewaltausübenden Person wird nach Strategien und Lösungen gesucht. Sie wird bei ihrer Umsetzung begleitet und bei Bedarf

an die geeignete Fachstelle weiter verwiesen.

Zudem vermittelt die AHG gewaltausübende Personen in ein Lernprogramm oder an einen Gewaltberater, eine Gewaltberaterin. Die Kosten für ein solches Programm werden grösstenteils vom Kanton übernommen.

Ausserdem informiert und berät die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt Institutionen und Fachleute, bietet Weiterbildungen an und leistet Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt.

**Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG)**

Ziegelrain 1
5000 Aarau
Tel. 062 550 20 20
info@ahg-aargau.ch
www.ahg-aargau.ch



K & F Fachstelle Kinder und Familien

K & F Fachstelle Kinder und Familien ist ein Kompetenzzentrum zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Sie unterstützt ihre Kundinnen und Kunden und Partnerinnen und Partner bei der Fachberatung, Erarbeitung und Realisierung von Konzepten und Projekten zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. In ihrer Arbeit bezieht sie die gesellschaftlichen Entwicklungen und Tendenzen mit ein. Die Förderung von Bildungschancen für Kinder sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind als Hauptziele

im Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Aargau verankert. Dadurch ist der Bedarf an qualitativ guter familien- und schulergänzender Kinderbetreuung enorm hoch und muss in den Gemeinden weiter auf- und ausgebaut werden. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist eine wichtige Grundlage für die Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Chancengerechtigkeit der Kinder. Zudem ist eine qualifizierte Kinderbetreuung eine wesentliche Voraussetzung für seelische Gesundheit und soziale Eigenständigkeit der Kinder.

Eine umfassende und aktuelle Übersicht über alle Schweizer Betreuungsmöglichkeiten sowie weitere allgemeine Informationen finden sich auf:
www.kinderbetreuung-schweiz.ch

K & F Fachstelle Kinder und Familien

Limmatauweg 18g
 5408 Ennetbaden
 056 222 01 03
info@kinderundfamilien.ch
www.kinderundfamilien.ch

**Budget- und Sozialberatung Aargau**

Die Schuldenberatung Aargau-Solothurn führt im Auftrag der Aargauischen Evangelischen Frauenhilfe die Budget- und Sozialberatung Aargau. Die Sozialarbeiterinnen beraten und begleiten zu folgenden Themen: Budgetberatung für Familien, Paare und Einzelpersonen; Budgetplanung bei Heirat, Trennung, Konkubinat; Kost- oder Haushaltgeld; Einkommenseinbussen; Taschengeld, Lehrlingslohn, Studium.

Falls gewünscht, begleitet und berät die Sozialarbeiterin die Klientin und den Klienten bei der praktischen Umsetzung und Anwendung des Budgets. Zusätzlich bietet sie Unterstützung in sozialversicherungs- und finanziellen Fragen und administrativen Angelegenheiten, aber auch in schwierigen Lebenssituationen, etwa in Fragen betreffend Beziehung, Einsamkeit, Alleinerziehen. Im persönlichen Gespräch werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Auch eine längerfristige Begleitung ist möglich. Bei finanziellen Engpässen können Gesuche an Stiftungen oder gemeinnützige Institutionen gestellt werden.

Budget- und Sozialberatung Aargau

Vordere Vorstadt 16
 5000 Aarau
 Tel. 062 822 84 34
info@budgetberatung-aargau.ch
www.budgetberatung-aargau.ch

Frauenzentrale Aargau

Die Frauenzentrale Aargau, eine parteipolitisch und konfessionell neutrale Non-Profit-Organisation, ist der Dachverband der aargauischen Frauenorganisationen. Mit bedarfsgerechten Dienstleistungen berät und betreut sie Menschen in herausfordernden Lebenslagen oder bietet Hilfe zur Selbsthilfe an. Sie dient als Koordinationsstelle und Impulsvermittlerin für verschiedenste, der jeweiligen Zeit entsprechenden Frauen-, Familien- und Gesellschaftsfragen. Verschiedene Kommissionen arbeiten in diesem Bereich aktiv mit.

Welche Hilfe ist möglich?

Die Frauenzentrale Aargau vermittelt Frauen und Männern Adressen zu möglichen Hilfeleistungen im Kanton. Sie organisiert Veranstaltungen und Kurse zu aktuellen Themen und bietet verschiedene Dienstleistungen an.

Frauenzentrale Aargau

Rain 6
Postfach
5001 Aarau
Tel. 062 837 50 10
info@frauenzentrale-ag.ch
www.frauenzentrale-ag.ch

Alimenteninkasso Aargau

Dienstleistungen für Gemeinden und Privatpersonen. Die Gemeinden können ihren gesetzlichen Auftrag der Inkassohilfe mittels Auftrag an diese Fachstelle übertragen (S. 31).

Alimenteninkasso Aargau

Tel. 056 448 98 20
www.alimenteninkasso-ag.ch

Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG)

Die AHG kontaktiert und berät sowohl Gewaltbetroffene als auch Gewaltausübende. Sie stellt sicher, dass alle Betroffenen über die entsprechenden Beratungs- und Hilfsangebote informiert werden (S. 32).

Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG)

Tel. 062 550 20 20
www.ahg-aargau.ch

Budgetberatung Aargau

Die Budgetberaterin unterstützt bei Fragen rund um: Budgets für Familien, Paare, Konkubinat, Einzelpersonen, z. B. zu folgenden Themen: Haushaltgeld, finanzielle Folgen bei Trennung und Scheidung, Kostgeldberechnungen, Taschengeld, Einteilung des Lehrlingslohns, Einkommenseinbussen, Studium und Aus- und Weiterbildung. Aufgrund der persönlichen Angaben wird ein Überblick über die finanzielle Situation erarbeitet sowie nützliche Tipps vermittelt, wie das gemeinsam erarbeitete Budget eingehalten werden kann. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt. Die Beratung ist kostenpflichtig.

Budgetberatung für Frauen und Männer

Tel. 062 837 50 10
www.budgetberatung-ag.ch

Mütterhilfe Aargau

Die Mütterhilfe Aargau unterstützt alleinerziehende, finanzschwache Mütter, ausnahmsweise auch Väter, vorrangig zur Überbrückung temporärer, finanzieller Engpässe durch Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft oder Rekonvaleszenz (S. 57).

Mütterhilfe Aargau

Tel. 062 837 50 10
www.muetterhilfe-ag.ch

Rechtsberatung

In der unentgeltlichen Rechtsberatung für Frauen und Männer in Aarau, Brugg, Lenzburg, Wohlen, Zofingen und Rheinfelden erteilen Rechtsanwältinnen, die Mitglied der Frauenzentrale sind, Auskunft (S. 56).

Rechtsberatung für Frauen und Männer

Tel. 062 837 50 13
www.rechtsberatung-ag.ch

SelbsthilfeZentrum Aargau

Informations- und Beratungsstelle rund ums Thema Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen im Kanton Aargau.

SelbsthilfeZentrum Aargau

Tel. 056 203 00 20
www.selbsthilfezentrum-ag.ch



Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen und Sozialdienste der Gemeinden

Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen sowie Sozialdienste der Gemeinden leisten freiwillige und gesetzliche Hilfe an Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien.

Adressen

In den folgenden Bezirken bieten Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen Beratungen an:

Welche Hilfe ist möglich?

Die Beratungsstellen und Sozialdienste bieten Sachhilfe wie Budgetberatungen, Hilfe bei finanziellen Problemen und Schulden im Sinne von Unterstützungsvermittlung, Erstellen von Gesuchen nach Sozialhilfe- und Präventionsgesetz sowie Einzel- und Familienberatungen an. Die Unterstützungsangebote der jeweiligen Stellen sind sehr unterschiedlich. Für detaillierte Informationen konsultieren Sie folgende Website: www.jefb.ch.



Baden			
Haselstrasse 1	5400 Baden	Tel. 056 210 43 45	jfb-baden@jfb.ch
Kleine Kirchgasse 11	5507 Mellingen	Tel. 056 491 23 81	jfb-mellingen@jfb.ch
Brugg			
Schulthess-Allee 1	5201 Brugg	Tel. 056 448 90 30	soziale.dienstleistungen-jfb@brugg.ch
Postfach 44			
Laufenburg			
Hinterer Wasen 58	5080 Laufenburg	Tel. 062 525 88 88	jfb@gv-laufenburg.ch
Postfach 101			
Lenzburg			
Bahnhofstrasse 6	5600 Lenzburg	Tel. 062 892 44 30	info@jefb.sdrl.ch
Muri			
Bahnhofstrasse 7A	5630 Muri	Tel. 056 664 37 69	sekretariatmuri@jefb.ch
Rheinfelden			
Kaiserstrasse 1	4310 Rheinfelden	Tel. 061 833 06 60	info@fpbrheinfelden.ch
Zofingen			
Hintere Hauptgasse 9	4800 Zofingen	Tel. 062 751 20 20	info@jfep.ch
Zurzach			
Hauptstrasse 62	5330 Bad Zurzach	Tel. 056 265 10 70	familienberatung@gsbz.ch
Hauptstrasse 15	5312 Döttingen	Tel. 056 245 66 52	liersk@gsbz.ch

In Bezirken, in denen keine Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen bestehen, sind die Sozialdienste der Stadt und der Gemeinden für die Beratungen zuständig.

Die Wohngemeinde gibt Auskunft, welcher Sozialdienst zuständig ist.

Kirchliche Regionale Sozialdienste (KRSD)

Die Kirchlichen Regionalen Sozialdienste werden von den Kirchgemeinden, der Caritas Aargau und der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau finanziert und geführt. Sie helfen den Ratsuchenden bei persönlichen, rechtlichen und materiellen Problemen. Neben der Beratung setzen sie sich mit Projekten für sozial benachteiligte Menschen ein und machen mit Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf soziale Missstände aufmerksam.

Finanzielle Unterstützung

Die Dienste beraten und unterstützen Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, Nationalität und Lebensform. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt immer subsidiär und als Überbrückungshilfe. Wer dauernde finanzielle Unterstützung benötigt, wird an die zuständige Sozialbehörde der Gemeinde oder an eine andere entsprechende Fachstelle verwiesen.

Welche Hilfe ist möglich?

Der zuständige Sozialdienst: ... erarbeitet mit den Hilfesuchenden zusammen eine Standortbestimmung der aktuellen Lebenssituation;

... hilft die Schulden zu ordnen und Prioritäten zu setzen;

... vermittelt fachspezifische Beratungsangebote und Unterstützungen;

... hilft dann, wenn sonst niemand zuständig ist;

... berät je nach Standort in Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Kroatisch;

... berät kostenlos;

... geht vertraulich mit Daten um.

online-hilfe.caritas-aargau.ch

Neu werden die am häufigsten gestellten Fragen auf den Sozialdiensten auch online beantwortet: in den Sprachen Deutsch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Kroatisch, Englisch und Französisch.

Caritas Aargau

www.caritas-aargau.ch
 www.kathaargau.ch
<https://online-hilfe.caritas-aargau.ch>



<p>Aarau Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Region Aarau Laurenzenvorstadt 80, 5000 Aarau Sozialdienst für Italienischsprachige: Sozialdienst für Portugiesischsprachige: Sozialdienst für Spanischsprachige:</p>	<p>Tel. 062 822 90 10 Tel. 062 837 07 32 Tel. 079 891 98 79 Tel. 062 837 07 19</p>	<p>krsd.aarau@caritas-aargau.ch</p>
<p>Baden Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Baden und Umgebung Bahnhofplatz 1, 5400 Baden Sozialdienst für Italienischsprachige: Sozialdienst für Portugiesischsprachige: Sozialdienst für Kroatischsprachige:</p>	<p>Tel. 056 210 93 55 Tel. 056 222 13 37 Tel. 056 221 54 94 Tel. 056 210 35 80</p>	<p>krsd.baden@caritas-aargau.ch</p>
<p>Bremgarten Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Mutschellen-Reusstal Zürcherstrasse 10, 5620 Bremgarten</p>	<p>Tel. 056 631 02 81</p>	<p>krsd.mutschellen-reusstal@caritas-aargau.ch</p>
<p>Brugg Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Region Brugg-Windisch Stapferstr. 15, 5200 Brugg Sozialdienst für Spanischsprachige:</p>	<p>Tel. 056 450 94 09 Tel. 056 450 94 09</p>	<p>krsd.brugg@caritas-aargau.ch</p>
<p>Frick Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Oberes Fricktal Rampart 5, 5070 Frick</p>	<p>Tel. 062 871 65 28 Tel. 056 222 13 37</p>	<p>krsd.fricktal@caritas-aargau.ch</p>
<p>Oftringen Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Aargau-West Baslerstrasse 11, 4665 Oftringen Sozialdienst für Italienischsprachige:</p>	<p>Tel. 062 797 80 22 Tel. 079 192 62 27</p>	<p>krsd.aargau-west@caritas-aargau.ch</p>
<p>Wohlen Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Wohlen und Umgebung Kirchenplatz 2, 5610 Wohlen Sozialdienst für Italienischsprachige</p>	<p>Tel. 056 611 90 47</p>	<p>krsd.wohlen@caritas-aargau.ch</p>

Krebsliga Aargau

Die Krebsliga Aargau hilft Menschen mit einer Krebserkrankung, ihre durch die Krankheit gefährdete materielle und psychosoziale Lebensqualität so weit wie möglich zu bewahren oder wiederzugewinnen. Dazu gehören finanzielle und berufliche Sicherheit, tragfähige Beziehungen und die Teilhabe am soziokulturellen Leben.

Wer wird unterstützt?

Die Krebsliga Aargau unterstützt Menschen mit einer Krebserkrankung und deren Angehörige mit Wohnsitz im Kanton Aargau, unabhängig von Alter, Geschlecht und Nationalität.

Hilfsangebot

Die Sozialarbeitenden der Krebsliga Aargau bieten eine umfassende Beratung bei persönlichen, materiellen und finanziellen Sorgen an. Sie informieren über die Leistungen der Sozialversicherungen wie IV und AHV und helfen bei deren Geltendmachung. Sie vermitteln Kontakte zu anderen Fachstellen und bieten finanzielle Unterstützung in krankheitsbedingten Engpässen.

Die Krebsliga Aargau hat zudem ein breites Angebot von Kursen für Betroffene und für Angehörige, wie zum Beispiel:

- Walking-Gruppe
- Gesprächsgruppen für Frauen, Männer und Angehörige
- Achtsamkeitskurs (MBSR)

Bei der Geschäftsstelle können Broschüren über Krankheitsbilder, Behandlungsmöglichkeiten und (fast) alle Aspekte der Krebskrankheit kostenlos bezogen werden.

Nach Rücksprache mit den Sozialarbeitenden können Betroffene jederzeit in die laufenden Gesprächs- und Beratungsgruppen eintreten.



Krebsliga Aargau

Kasernenstrasse 25
5000 Aarau
Tel. 062 834 75 75
admin@krebssliga-aargau.ch
www.krebssliga-aargau.ch



Lungenliga Aargau

Eine Lungenkrankheit, eine Atembehinderung, aber auch Krankheiten der inneren Organe stellen die Betroffenen und ihre Angehörigen vor neue Herausforderungen und werfen viele Fragen auf. Die Lungenliga Aargau bietet unentgeltlich professionelle Sozialberatung an. Alle Beraterinnen und Berater unterstehen der Schweigepflicht.

Wer wird unterstützt?

Menschen mit folgenden Erkrankungen:

- Lungenerkrankungen und Atembehinderungen
- Erkrankungen der inneren Organe
- Herz- und Kreislauferkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes

Sie berät in den Bereichen:

- persönliche Lebensfragen
- Arbeit, Beruf und Ausbildung
- Recht und Versicherung
- Finanzen
- Administration
- Wohnen
- Vermittlung externer Hilfsangebote

Welche finanzielle Hilfe ist möglich?

Die Sozialberatung vermittelt bei Bedarf finanzielle Hilfe in Notlagen und bei krankheitsbedingten Mehrkosten.

Lungenliga Aargau

www.lungenliga-ag.ch

Aarau

Hintere Bahnhofstrasse 6
5001 Aarau
Tel. 062 832 40 11 (Bezirke Aarau, Lenzburg)
Tel. 062 832 40 15 (Bezirke Kulm, Zofingen)
sozialberatung.aarau@llag.ch

Baden (Bezirke Baden, Brugg, Zurzach)

Partnerhaus L, Im Ergel
5404 Baden
Tel. 056 222 57 57
sozialberatung.baden@llag.ch

Freiamt (Bezirke Bremgarten, Muri)

Bahnhofweg 17
Postfach
5610 Wohlen
Tel. 056 622 43 75
sozialberatung.wohlen@llag.ch

Fricktal (Bezirke Laufenburg, Rheinfelden)

Habich-Dietschy-Strasse 1
4310 Rheinfelden
Tel. 061 831 55 54
sozialberatung.rheinfelden@llag.ch

Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn

Gemäss Opferhilfegesetz (OHG) haben in der Schweiz Opfer bestimmter Straftaten Anspruch auf Beratung und Unterstützung. (Davon ausgenommen sind Geschädigte reiner Vermögensdelikte wie etwa Diebstahl oder Betrug.) Die Hilfe der Beratungsstelle ist kostenlos und die Beratungen sind vertraulich.

Wer wird unterstützt?

Die Beratungsstelle steht Opfern von Straftaten gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Integrität zur Verfügung. Die

Hilfe erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Welche Hilfe ist möglich?

Zunächst wird Beratung angeboten. In deren Rahmen kann beispielsweise der Weg zu einer Strafanzeige und deren Folgen aufgezeigt werden. Es werden Anwaltspersonen vermittelt und nötigenfalls auch finanziert. In Ergänzung zu den Krankenkassen und zu anderen Kostenträgern können auch Kostengutsprachen für Therapien

beim Kantonalen Sozialdienst beantragt werden. Frauenhausaufenthalte können, falls sie aufgrund einer Straftat notwendig werden, über die Opferhilfestelle vermittelt und finanziert werden.

Sofern ein Opfer Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung gegenüber einem insolventen Täter hat, können diese Beträge beim Kantonalen Sozialdienst, Fachbereich Opferhilfe, geltend gemacht werden.

Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn

Vordere Vorstadt 5
5000 Aarau
Tel. 062 835 47 90
beratungsstelle@opferhilfe-ag-so.ch
www.opferhilfe-ag-so.ch

**Patientenstelle Aargau Solothurn**

Die Patientenstelle Aargau Solothurn setzt sich für die Interessen der Patientinnen und Patienten ein. Sie ist als konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein organisiert. Sie bietet Rat und Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens, informiert über Rechte und Pflichten von Patientinnen und Patienten und hilft, diese durchzusetzen.

Wer wird unterstützt?

Die Dienstleistungen der Patientenstelle werden allen Personen erteilt, die Auskunft wünschen und Rat suchen.

Welche Hilfe ist möglich?

- telefonische Auskünfte
- allgemeine Beratung und Information
- Kontrolle von Arzt- und Zahnarztrechnungen
- Beratung in Sozial- und Versicherungsfragen
- Entscheidungshilfen vor Behandlungsbeginn und vor geplanter Operation
- Klärung und Vermittlung bei Konflikten mit Ärztinnen und Ärzten sowie Spitälern
- Abklärung von Behandlungsfehlern und Durchsetzen von Schadenersatzansprüchen
- medizinisch-juristische Beratung

Kosten

Mitgliederbeitrag pro Kalenderjahr:
für Familien Fr. 80.–,
für Einzelpersonen Fr. 60.–

Erstberatung:
für Nichtmitglieder Fr. 80.–,
für Mitglieder kostenlos

Weitere Beratungen:
für Nichtmitglieder Fr. 60.– pro Stunde,
für Mitglieder Fr. 40.– pro Stunde

Patientenstelle Aargau Solothurn

Bahnhofstrasse 18
Postfach
5001 Aarau
Tel. 062 823 11 66
info@patientenstelle-ag-so.ch
www.patientenstelle-aargau-solothurn.ch

Procap Aargau/Solothurn Sozialversicherungsberatung

Der Schwerpunkt der Beratungsstelle Procap liegt im Sozialversicherungsbereich.

Wer wird unterstützt?

Procap berät Menschen, die durch Krankheit, Unfall oder Geburtsgebrechen eingeschränkt sind, im Zusammenhang mit Sozialversicherungsfragen.

Welche Hilfe ist möglich?

Beratungen insbesondere betreffend:

- Invalidenversicherung (IV)
- Obligatorische Unfallversicherung (UVG)
- Berufliche Vorsorge (BVG)
- Obligatorische Krankenversicherung (KVG)
- Ergänzungsleistungen (EL)
- Militärversicherung (MV)

Bei anderen Schwierigkeiten und Fragestellungen werden die Betroffenen von Procap an eine andere Beratungsstelle weitergeleitet. Zudem haben Betroffene die Möglichkeit, sozialversicherungsrechtliche Fragen regelmässig in unentgeltlichen Rechtssprechstunden mit den für Procap Schweiz zuständigen Anwaltspersonen zu besprechen.

Die Mitgliedschaft ist kostenpflichtig.

Procap Nordwestschweiz

Sozialversicherungsberatung
Aargau/Solothurn
Kasinostrasse 15
5000 Aarau
Tel. 0848 776 227 (Auswahl 1)
info@procap-nws.ch
www.procap-nws.ch



Pro Infirmis bietet Menschen mit einer Behinderung Sozialberatung bei persönlichen, familiären, finanziellen und anderen Sachproblemen an.

Bei finanziellen Problemen kann Pro Infirmis Beiträge aus den von ihr treuhänderisch verwalteten Bundesgeldern «Finanzielle Leistungen an Behinderte» (FLB) oder aus dem aus Sondergeldern gespiesenen «Patenschaftsfonds» entrichten.

Wer wird unterstützt?

FLB-Beiträge können von Menschen mit einer Behinderung bezogen werden. Beim Patenschaftsfonds gelten verschiedene Einschränkungen, die in der Beratung abgeklärt werden. Unterstützt werden Personen in finanziellen Notlagen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben, nachdem alle Leistungen von IV, EL, SUVA, Krankenkasse und privaten Versicherungen ausgeschöpft sind. Die Unterstützungsbeiträge sind zeitlich begrenzt. Sie werden nicht ausgerichtet, wenn eine dauernde Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe erfolgt.

Pro Infirmis berät betroffene Menschen und deren Angehörige bei den folgenden Behinderungen:

- cerebrale Lähmung, Kinderlähmung, Querschnittlähmung
- Hirnverletzung
- Multiple Sklerose
- Rheuma
- geistige Behinderung
- Epilepsie
- Hörbehinderung, Gehörlosigkeit
- Mehrfachbehinderung
- Körperbehinderung
- Muskelerkrankung
- psychische Behinderung

Welche Hilfe ist möglich?

Finanzielle Beiträge werden zur Behebung einer vorübergehenden Notlage ausgerichtet. Es werden jedoch auch Sachleistungen, wie zum Beispiel Hilfsmittel zur Förderung und Erhaltung der körperlichen und der geistigen Leistungsfähigkeit, und Dienstleistungen, wie Haushalthilfe oder Hauspflege, finanziert.

Pro Infirmis Aargau

Auskunft über das Vorgehen erteilen die Zweigstellen der Pro Infirmis. Gesuche für FLB-Beiträge können auch durch andere Sozialberatungsstellen eingereicht werden.

Pro Infirmis

www.proinfirmis.ch

Bahnhofstrasse 18
5000 Aarau
Tel. 058 775 10 50
aarau@proinfirmis.ch

Bahnhofplatz 1
5400 Baden
Tel. 058 775 11 00
baden@proinfirmis.ch

Stadtweg 4
4310 Rheinfelden
Tel. 058 775 10 95
rheinfelden@proinfirmis.ch

Beratungsstelle für Eltern und Kinder (BFEK)

Bahnhofstrasse 18
5000 Aarau
Tel. 058 775 10 50
bfek.ag@proinfirmis.ch



Pro Juventute Aargau

Pro Juventute setzt sich für die Erfüllung der Bedürfnisse und die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz ein. Sie hilft in Notfällen, bietet soziale Dienstleistungen an und fördert Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung. In ihrer Arbeit orientiert sich Pro Juventute an den Grundsätzen der UNO Kinderrechtskonvention. Sie ist eine private, politisch unabhängige, konfessionsneutrale und schweizweit tätige Stiftung.

Ferien für finanzschwache Familien

Als Familie oder alleinerziehende Person günstige Ferien zusammen mit anderen Familien verbringen: Genau das ermöglicht der erholsame Aufenthalt im Pro-Juventute-Hotel Chesa Spuondas im Engadin, zwischen St. Moritz und Champfèr.

Witwen-, Witwer- und Waisenfonds

Pro Juventute unterstützt Witwen und Witwer mit Kindern sowie Halb- und Vollwaisen in finanzieller Not. Die Beiträge sind je nach Situation einmalig oder wiederkehrend und verstehen sich als Ergänzung zu den gesetzlichen Leistungen des Bundes und der Kantone.

**Pro Juventute
Region Mittelland**

Länggassstrasse 8
3001 Bern
Tel. 031 310 10 83
info.mittelland@pro-juventute.ch
www.projuventute.ch

**Hilfe für Kinder und
Jugendliche in Not: 147**

147 hilft bei Fragen, Problemen und Notsituationen weiter. Rund um die Uhr. Via Telefon, SMS, Chat, E-Mail und Webservice.

**Eltern und Bezugspersonen – Elternberatung:
058 261 61 61**

Für Fragen zu Erziehung, Entwicklung, Betreuung und Familienorganisation. Rasch und unkompliziert – Tag und Nacht.

**Jugendleiter-Beratung:
058 618 80 80**

Für alle Verantwortlichen in Organisationen mit Kindern und Jugendlichen. Für alle Fragen, die Jugendleitende beschäftigen.

Pro Senectute Aargau

Die Angebote von Pro Senectute Aargau richten sich an Personen ab dem 60. Altersjahr:

- Sozialberatung
- individuelle Finanzhilfe
- Bildung und Kultur (Bildungskurse, Referate und Besichtigungen, Freizeitangebote)
- Bewegung und Sport (Gruppen, Kurse)
- Hilfe zu Hause (Alltags- und Haushaltshilfe, Mahlzeiten, Administrativer Dienst, Steuererklärungsdienst)

Sozialberatung

Unentgeltliche Beratung zu Themen und Problemstellungen älterer Menschen und deren Bezugspersonen. Die Sozialberatenden der Pro Senectute Aargau unterstehen der Schweigepflicht. Beratungsschwerpunkte: Unterstützung bei Lebensfragen, Fragen des Zusammenlebens, bei finanziellen Schwierigkeiten, privater Budgetplanung, Sozialversicherungen (AHV, EL, HE), Krankenversicherungen, Fragen ums Wohnen, Heimeintritt, Unterstützung und Beratung von Angehörigen.

Finanzielle Hilfe

Fragen rund ums Geld sind häufige Themen in der Sozialberatung. Bei der Beantwortung geht die Pro Senectute Aargau wie folgt vor:

Zuerst wird, zusammen mit der ratsuchenden Person, eine Übersicht über die finanzielle Situation (Finanzstatus) erstellt. Daraus wird ersichtlich, ob Ansprüche gegenüber AHV, Pensionskasse, Krankenkasse usw. bestehen und nicht geltend gemacht wurden. Ebenfalls wird auf Sparmöglichkeiten im persönlichen Budget hingewiesen, etwa durch eine Überprüfung der Krankenkassen-Zusatzversicherungen. Falls all diese Ansprüche ausgeschöpft sind, wird überprüft, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, Hilfenentschädigung und/oder Prämienverbilligung der Krankenkasse besteht.

Die Pro Senectute hilft beim Ausfüllen der erforderlichen Formulare und überprüft auch die Verfügungen der Ausgleichskasse. Meist kann mit dem Ausschöpfen der gesetz-

lichen Ansprüche eine Notlage gelindert werden. Ist dies nicht der Fall, kann die Pro Senectute Aargau in bestimmten Situationen finanzielle Beiträge an nicht gedeckte einmalige Kosten zahlen wie zum Beispiel Kleider, Brillen, Erholungsaufenthalte, Hilfsmittel usw.



Beratungsstellen der Pro Senectute Aargau

Bezirk Aarau Bachstrasse 111	5000 Aarau	Tel. 062 837 50 40	aarau@ag.prosenectute.ch
Bezirk Baden Bahnhofstrasse 40	5400 Baden	Tel. 056 203 40 80	baden@ag.prosenectute.ch
Bezirk Bremgarten Alte Bahnhofstrasse 7	5610 Wohlen	Tel. 056 622 75 12	bremgarten@ag.prosenectute.ch
Bezirk Brugg Neumarkt 1	5200 Brugg	Tel. 056 441 06 54	brugg@ag.prosenectute.ch
Bezirk Kulm Hauptstrasse 60	5734 Reinach	Tel. 062 771 09 04	kulm@ag.prosenectute.ch
Bezirk Laufenburg Widengasse 5	5070 Frick	Tel. 062 871 37 14	laufenburg@ag.prosenectute.ch
Bezirk Lenzburg Burghaldenstrasse 19	5600 Lenzburg	Tel. 062 891 77 66	lenzburg@ag.prosenectute.ch
Bezirk Muri Luzernerstrasse 16	5630 Muri	Tel. 056 664 35 77	muri@ag.prosenectute.ch
Bezirk Rheinfelden Bahnhofstrasse 26	4310 Rheinfelden	Tel. 061 831 22 70	rheinfelden@ag.prosenectute.ch
Bezirk Zofingen Vordere Hauptgasse 21	4800 Zofingen	Tel. 062 752 21 61	zofingen@ag.prosenectute.ch
Bezirk Zurzach Baslerstrasse 2A	5330 Bad Zurzach	Tel. 056 249 13 30	zurzach@ag.prosenectute.ch

**Kantonale Geschäftsstelle**

Suhrenmattstrasse 29
5035 Unterentfelden
Tel. 062 837 50 70
info@ag.pro-senectute.ch
www.ag.pro-senectute.ch

Schuldenberatung Aargau-Solothurn**Wer wird unterstützt?**

Die Schuldenberatung Aargau-Solothurn bietet Betroffenen und Angehörigen Dienstleistungen und Angebote an, die dazu beitragen, Überschuldung zu verstehen, zu stabilisieren, zu beheben oder präventiv zu verhindern. Die ausgewiesenen Fachpersonen helfen kompetent und diskret, damit die Finanzen wieder ins Lot kommen.

Welche Hilfe ist möglich?

Die Schuldenberatung Aargau-Solothurn arbeitet nach den Grundsätzen des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz und unterstützt in folgenden Bereichen:

- Beratung im Umgang mit Geld und Schulden
- Abklärung der Schulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- rechtliche Beratung bei unklaren Forderungen
- Vermittlung von weiteren Hilfsangeboten
- Budgetberatung und Teillohnverwaltung
- Beratung bei Betreibung und Lohnpfändung
- Verhandlung mit Gläubigern
- Stundungsgesuche
- Schuldensanierung
- Konkursbegleitung

Kosten

Das Honorar ist sozialverträglich ausgestaltet.

Fachkurse

Für Sozialarbeitende bietet die Beratungsstelle ausserdem Fachkurse an.

**Schuldenberatung Aargau-Solothurn**

Effingerweg 12
Postfach 2753
5001 Aarau
Tel. 062 822 82 11
ag-so@schulden.ch
www.schulden-ag-so.ch

Gratisnummer

0800 708 708 (10–12 Uhr)

Sexuelle Gesundheit Aargau

Sexuelle Gesundheit Aargau ist die kantonale Fachstelle für Sexualität und Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten und sexuelle Bildung. Sie ist die offizielle Schwangerschaftsberatungsstelle des Kantons Aargau.

Die Fachstelle entstand 2016 aus dem Zusammenschluss der Vereine Beratungsstelle für Familienplanung und Aids-Hilfe Aargau. Träger ist ein unabhängiger, politisch und konfessionell neutraler Verein.

Sexualität und Schwangerschaft**Wer wird unterstützt?**

Die Fachstelle steht der ganzen Bevölkerung im Kanton Aargau für alle nicht medizinischen Fragen im Zusammenhang mit Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft zur Verfügung. Die Beratungen sind kostenlos. Die Mitarbeitenden stehen unter Schweigepflicht.

Welche Hilfe ist möglich?

Das Beratungsteam der Sexuellen Gesundheit Aargau gibt Auskunft über soziale, psychische, finanzielle und arbeitsrechtliche

Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, informiert über finanzielle Hilfen und vermittelt weitere fachspezifische Beratungen. Die Fachstelle hilft bei Stiftungsgesuchen, etwa bei Anschaffungen für das Baby, oder Überbrückungshilfen vor oder kurz nach der Geburt. Bei einer ungeplanten Schwangerschaft bietet die Fachstelle Entscheidungshilfe und Unterstützung.

Sexuell übertragbare Krankheiten**Wer wird unterstützt?**

Die Fachstelle steht allen Personen offen, die Fragen rund um sexuell übertragbare Krankheiten haben, sowie HIV-positiven Menschen und ihren Angehörigen.

Welche Hilfe ist möglich?

Das Beratungsteam der Sexuellen Gesundheit Aargau gibt telefonisch oder per E-Mail anonym Auskunft zu allen Fragen rund um Risiko und Ansteckung von sexuell übertragbaren Krankheiten. HIV-positiven Menschen und ihren Angehörigen bietet die

Fachstelle Begleitung, Beratung zu rechtlichen, finanziellen, psychosozialen und sozialen Fragen sowie finanzielle Hilfe in Notlagen an. Ausserdem bietet die Stelle anonyme HIV-, Syphilis-, Chlamydien- und Gonnorrhoe-Schnelltests mit Beratung an.



**Sexuelle Gesundheit Aargau
Fachstelle für Sexualität,
Schwangerschaft, sexuell
übertragbare Krankheiten
und sexuelle Bildung**

Entfelderstrasse 17
5001 Aarau
Tel. 062 822 55 22
info@seges.ch
www.seges.ch

Diakonische Dienste und Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien

Die Kirchgemeinden haben zum Teil eigene Sozialdienste, die unterschiedlich organisiert sind. In den reformierten Kirchgemeinden sind dafür die Sozialdiakoninnen und -diakone zuständig.

Wer wird unterstützt?

Grundsätzlich stehen diese Einrichtungen allen unentgeltlich offen.

Welche Hilfe ist möglich?

Die Diakonischen Dienste und die Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien bieten umfassende Sozialberatungen an. Sie helfen auch, den Kontakt zu öffentlichen Hilfestellen und zu Einrichtungen der Sozialversicherungen herzustellen. In Notlagen leisten sie Überbrückungshilfe aus kircheneigenen Mitteln oder anderen Fonds und Stiftungen.

Adressen

Die Adressen der Diakonischen Dienste und der Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien finden sich im Telefonbuch oder in der Publikation der jeweiligen Kirchgemeinde (Pfarrblatt oder örtliches Informationsblatt).

Der Kontakt kann auch über das zuständige Pfarramt hergestellt werden. Es empfiehlt sich, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.



KulturLegi Aargau

Mit der KulturLegi erhalten Personen mit wenig Einkommen vergünstigten Zugang zu schweizweiten Angeboten aus den Bereichen Kultur, Sport, Bildung und Freizeit, zum Beispiel für Bibliotheken, Museen, Schwimmbäder, Ludotheken oder Sportvereine. Die KulturLegi ist gratis und jeweils ein Jahr gültig. Die Rabatte betragen 30 bis 100 Prozent.

Wer wird unterstützt?

Die KulturLegi kann beziehen, wer am oder unter dem Existenzminimum lebt:

- Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen;
- IV- und AHV-Rentnerinnen und -Renter, die Ergänzungsleistungen erhalten;
- Personen, die Stipendien erhalten;
- Personen, die noch mindestens neun Monate mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben müssen;
- Personen, deren Einkommen nachweislich am Existenzminimum liegt.

Im Kanton Aargau ist die Kultur Legi bei den Kirchlichen Regionalen Sozialdiensten (KRSD) der Caritas Aargau (S. 39), den Gemeindesozialdiensten und anderen Fachstellen erhältlich. Sie kann auch direkt online bestellt werden auf: www.kulturlegi.ch/aargau

KulturLegi Aargau

Caritas Aargau
Tel. 062 822 90 10
ik@caritas-aargau.ch
www.kulturlegi.ch/aargau

**Lebensmittelhilfe****Tischlein deck dich**

Tischlein deck dich verteilt Lebensmittel an diversen Abgabestellen im Kanton Aargau. Armutsbetroffene Menschen können einmal pro Woche gegen einen symbolischen Franken und das Vorweisen der Bezugskarte Lebensmittel beziehen. Die Bezugskarte kann über soziale Fach- und Beratungsstellen bezogen werden; die Liste der ausstellenden Beratungsstellen findet sich auf der Webseite. Die Bezugskarte ist für maximal ein Kalenderjahr und nur für eine bestimmte Abgabestelle gültig. Die Abgabestelle ist einmal pro Woche während einer Stunde geöffnet.

Spiis & Gwand

Spiis & Gwand in Oftringen hilft Menschen in schwierigen Lebenssituationen rasch und unbürokratisch mit Lebensmitteln, Kleidern und Beratung. Die Abgabe frischer Lebensmittel, die von der Schweizer Tafel geliefert werden, erfolgt gegen einen symbolischen Franken und unter Vorweisung der Berechtigungskarte, die direkt bei Spiis & Gwand bezogen werden kann.

Cartons du Coeur Aargau

Cartons du Coeur unterstützt Betroffene mit Grundnahrungsmitteln – kostenlos, anonym, schnell und direkt, ohne Bürokratie und Formulare. Eine Lieferung ist in der Regel alle vier Monate möglich. Anfragen werden via Telefondienst entgegengenommen und koordiniert.

Tischlein deck dich

Abgabestellen in Aarau, Baden, Brugg, Frick, Lengnau, Muri, Rheinfelden, Wettingen, Wohlen
info@tischlein.ch
www.tischlein.ch

Spiis & Gwand

Gilamstrasse 1
4665 Oftringen (Küngoldingen)
Tel. 079 857 68 60
spiisondgwand@bluewin.ch
www.kirche-oftringen.ch/soziales/spiis-gwand

Cartons du Coeur Aargau

Mohrenacherstrasse 1A
4800 Zofingen
www.cartonsducoeur-aargau.ch

Bezirke Baden, Brugg, Bremgarten, Laufenburg, Muri, Rheinfelden, Zurzach:

Tel. 079 243 27 59

Bezirke Aarau, Kulm, Lenzburg, Zofingen:

Tel. 079 781 76 59

Rechtsberatungen im Kanton Aargau



Unentgeltliche Rechtsauskunft durch den Aargauischen Anwaltsverband

Regelmässige, unentgeltliche Rechtsauskünfte in sämtlichen Bezirken, für Ratsuchende aus dem Kanton Aargau.

Rechtsberatung des Aargauischen Gewerkschaftsbundes

Für alle ratsuchenden Frauen und Männer mit Fragen zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie dem Ausländer-, Miet-, Steuer- und Familienrecht. Die ersten 20 Minuten sind kostenlos, danach werden Fr. 15.– pro 15 Minuten verrechnet. Zusätzliche Abklärungen, das Aufsetzen von Schriftstücken usw. werden für Fr. 90.– pro Stunde verrechnet.



Rechtsberatung der Frauenzentrale Aargau

Die Frauenzentrale führt in Aarau, Brugg, Lenzburg, Wohlen, Zofingen und Rheinfelden unentgeltliche Rechtsberatungen durch. Rechtsanwältinnen, die Mitglieder der Frauenzentrale sind, geben jeder Person Auskunft und Rat bei Fragen vor allem zu den nachstehenden Rechtsgebieten:

- Rechte und Pflichten in der Ehe und betreffend Kinder
- Trennung, Scheidung, Unterhalt
- Konkubinat
- Erbschaft, Testament, Erbverträge
- AHV/IV
- Kauf, Miete, Abzahlung

Nach telefonischer Anmeldung können rechtliche Probleme während einer halben Stunde kostenlos mit einer Rechtsanwältin vor Ort besprochen werden. Im Rahmen der Rechtsberatung können die Beraterinnen nicht für die Ratsuchenden tätig werden. Die Beratung kann insbesondere bei komplexeren Anliegen aber einer ersten Orientierung dienen.



Rechtsberatung der Frauenzentrale Aargau

Rain 6
Postfach
5001 Aarau
Tel. 062 837 50 13
www.rechtsberatung-ag.ch

Direkte Überbrückungshilfe: Fonds und Stiftungen

Bei finanziellen Schwierigkeiten können Gesuche an Fonds und Stiftungen gestellt werden. Meistens werden Gesuche nur von Beratungs- oder Fachstellen angenommen, welche die finanzielle Situation vorgängig prüfen. Im Folgenden sind einige Fonds und Stiftungen aufgelistet (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Zu berücksichtigen sind die jeweils geltenden Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen, den Geltungsbereich und die Höhe der Beträge.

Weitere Infos sind im Fonds- und Stiftungsverzeichnis Aargau zu finden:

www.ag.ch/dgs.ch

Suchbegriff:

Fonds- und Stiftungsverzeichnis

**Mütterhilfe Aargau**

Berücksichtigt werden alleinerziehende Mütter, ausnahmsweise auch Väter, die mit minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zusammenleben. Jeder Beitrag erfordert ein begründetes Gesuch, das von der zu begünstigenden Person, von einer Drittperson, einer Gemeinde oder von einer gemeinnützigen Institution eingereicht werden kann und den Richtlinien entspricht.

Beiträge werden vorrangig zur Überbrückung temporärer, finanzieller Engpässe geleistet, die durch Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft oder Rekonvaleszenz verursacht worden sind.

www.muetherhilfe-ag.ch

Muttertagsfonds

Der Muttertagsfonds gewährt eine Überbrückungshilfe für Frauen, Kinder und Familien im Kanton Aargau, unabhängig von deren Konfession und Staatszugehörigkeit. Es werden primär Kinderbetreuung, Gesundheitskosten und Hilfe für schwangere Frauen geleistet.

www.frauenbund-aargau.ch

Seraphisches Liebeswerk Solothurn (SLS)

Das Seraphische Liebeswerk Solothurn (SLS) unterstützt benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien in Notsituationen. Unterstützungsbeiträge an Hilfsbedürftige werden nur auf Anfrage von sozialen Beratungsstellen geleistet.

www.gem-sls.ch

Solidaritätsfonds für Mutter und Kind

Dieser Solidaritätsfonds des Schweizerischen Katholischen Frauenbunds gewährt finanzielle Hilfe an Frauen und Familien, die wegen Schwangerschaft, Geburt und Kleinkinderbetreuung (jüngstes Kind nicht älter als 6 Jahre) in Not geraten, unabhängig von Zivilstand, Konfession und Staatszugehörigkeit. Die Beiträge werden im Sinne einer einmaligen Überbrückungshilfe geleistet.

www.frauenbund.ch/solidaritaetsfonds/der-solidaritaetsfonds-fuer-mutter-und-kind

SOS Beobachter

Die Stiftung SOS Beobachter unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in der Schweiz wohnhafte Menschen, die aus sozialen, gesundheitlichen oder anderen Gründen langfristig oder aufgrund einer vorübergehenden Notlage hilfsbedürftig sind.

www.beobachter.ch/sos

Stiftung Diakonie-Rappen

Diese Stiftung der Reformierten Landeskirche Aargau bezweckt auf gemeinnütziger Basis die Unterstützung von Menschen in Notsituationen, vor allem im Aargau, zur Verbesserung ihrer Lebenssituation, sofern nicht andere Institutionen die entsprechende Hilfeleistung übernehmen.

www.ref-ag.ch/seelsorge-soziales/soziale-institutionen-heime/stiftung-diakonierappen

Stiftung Hilfe für Mutter und Kind

Die Stiftung der Reformierten Landeskirche Aargau hilft rasch und diskret ohne Berücksichtigung der Nationalität oder Konfession. Die Stiftung unterstützt Familien, Mütter oder Väter und ihre Kinder, die im Kanton Aargau wohnhaft sind, in finanziellen Notsituationen. Unterstützungsbeiträge werden auf schriftliche Anfrage von sozialen Beratungsstellen geleistet.

www.ref-ag.ch/seelsorge-soziales/soziale-institutionen-heime/stiftung-hilfe-fuer-mutter-und-kind.php

Winterhilfe Aargau

Das Ziel der Winterhilfe ist, die Auswirkungen der Armut in der Schweiz zu lindern. Sie greift da ein, wo die öffentlichen Hilfeleistungen nicht beansprucht werden können oder nicht ausreichen. Die Winterhilfe bietet folgende punktuelle Unterstützungsleistungen: finanzielle Beiträge und Übernahme dringender Rechnungen, Einkaufsgutscheine, Kosten für Aus- und Weiterbildungen, Ferienunterstützungen oder Sachleistungen wie Betten, Kleider und Schuhe und Nähmaschinen.

www.winterhilfe-aargau.ch



- CARITAS AARGAU
- AARGAUISCHE EVANGELISCHE FRAUENHILFE
- FRAUENZENTRALE AARGAU
- SCHULDENBERATUNG AARGAU-SOLOTHURN
- SEXUELLE GESUNDHEIT AARGAU

